

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 165 (1997)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schöpfungsverantwortung konkret

Das Prinzip der Nachhaltigkeit, von dem sich das entwicklungs- politische Denken heute zunehmend leiten lässt, trägt auch in anderen Bereichen zur Überwindung des sektoriellen Denkens bei. So können anstehende ökologisch relevante Probleme denn auch «nicht aus ökologischer Sicht allein angegangen werden. Die sozialen, wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Auswirkungen müssen von Anfang an mit einbezogen werden», erklärte die Präsidentin der Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz an der Jubiläumsveranstaltung «Zehn Jahre Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (ÖKU)». Und Christoph Stückelberger, der Gründungspräsident der ÖKU und heute Zentralsekretär von Brot für Alle erinnerte daran, dass er vor zehn Jahren schon für eine strukturelle Integration der Bereiche Gerechtigkeit (Entwicklung), Friede und Schöpfungsbewahrung plädiert hatte.

Dass das Anliegen der Schöpfungsbewahrung vor zehn Jahren dennoch zu einer eigenen und eigenständigen Einrichtung, eben der ÖKU geführt hatte, ist dem zögerlichen Verhalten der Kirchen gegenüber der ökologischen Herausforderung zu verdanken.¹ Weil die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz 1985 von dem in ihrem Auftrag erarbeiteten Memorandum «Menschsein im Ganzen der Schöpfung» «alles andere als begeistert war», wie Lukas Vischer an der Jubiläumsveranstaltung erinnerte, nahm sich die Schweizerische Evangelische Synode (SES) des Anliegens zielstrebig an. Dass bei der Gründung der ÖKU am 6. Dezember 1986 auch die katholische Seite vertreten war, ist dem Bemühen von Pius Hafner, der als Sekretär der Nationalkommission Iustitia et Pax an der SES als Beobachter beteiligt war, zu verdanken.

Die ÖKU wollte eine Arbeitsgemeinschaft vor allem von Gemeinden – Kirchgemeinden und Pfarreien – werden: Ende 1995 gehörten ihr 240 Kollektiv- und 546 Einzelmitglieder an, 133 evangelisch-reformierte und 36 römisch-katholische Kirchgemeinden. In der ÖKU ist zurzeit aber nicht nur die reformierte Seite stärker vertreten als die katholische, sondern auch die deutsche Schweiz stärker engagiert als die lateinische. Das sprachliche bzw. kulturelle Ungleichgewicht wurde an der Jubiläumsveranstaltung von Pierre Genton, Pfarrer an der Kathedrale von Lausanne, in der unterschiedlichen Mentalität verortet. Im allgemeinen werde ein ökologisches Problem durch einen öffentlichen politischen oder ökonomischen Diskurs und nicht durch die theologische Reflexion der Kirche eingeführt. Für einen Waadtländer berühre sich Evangelium und Politik aber nicht in der Institution, sondern in der Person. Wenn er also als Pfarrer ein ökologisches Problem in das Leben der Gemeinde einführen wolle, müsse er den Weg über die Tiefe der Person, über das

Schöpfungsverantwortung konkret
10 Jahre Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt **85**

Das neue LThK aus der Sicht nicht-europäischer Theologen Auf Mängel, die in den nächsten Bänden behoben werden sollten, macht aufmerksam
Bénézet Bujo **86**

Christus gestern und heute
Erster Fastensonntag: 1 Petr 3,18–22 **87**

Anforderungen des Staates an die Religionsgemeinschaften für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung
Die Rechtslage wird vorgestellt von Liz Fischli-Giesser **89**

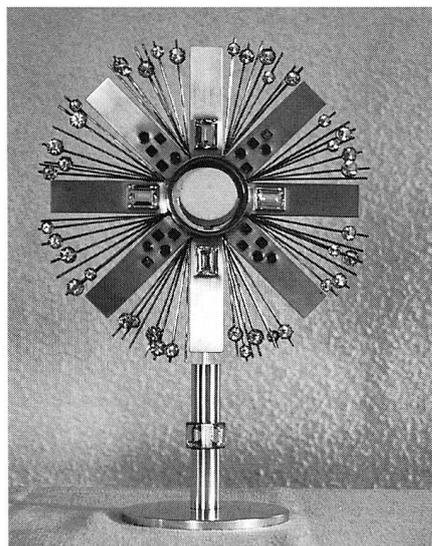
Neues zum Sektenbegriff **93**

Humanistische Religionswissenschaft **94**

Berichte **95**

Amtlicher Teil **97**

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenkloster Heiligkreuz, Cham (ZG): Sonnenmonstranz (Otto Zweifel, Luzern, 1970)



Herz, über die Spiritualität suchen. Leider wurde das konfessionelle Ungleichgewicht nicht thematisiert. Hier hätte bedacht werden können, dass und weshalb die römisch-katholischen Pfarreien – und Kirchengemeinden – auf gesellschaftliche Herausforderungen anders reagierten und reagieren: Nachdem in den Pfarreien beispielsweise über Jahrzehnte der heute geschwächte Verbandskatholizismus gesellschaftliche Herausforderungen aufgegriffen hat, müssten sie sich heute nach neuen «Trägerschaften» der politischen Diakonie umsehen.

Die politische Diakonie ist nämlich eine der vier Dimensionen des kirchlichen ökologischen Engagements, wie Otto Schäfer, der erste Stellenleiter der ÖKU und heute Studienleiter an der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg ausführte: dieses Engagement umfasst eine ökologische Theologie, eine ökologische Spiritualität, eine ökologische Ethik und eine ökologische Diakonie, die einen politischen Aspekt hat. «Die Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen tiefer zu verankern», wurde vor zehn Jahren als Inhalt dieses Engagements, als Zweck der ÖKU formuliert. Konkretisiert wurde er mit den bisherigen Tätigkeiten der ÖKU, an die an der Jubiläumsveranstaltung gebührend erinnert wurde und die Christoph Stückelberger zu vier Themen gruppierte: Aktionen, Stellungnahmen und Publikationen zur Energiefrage, zur Klimafrage und zum Schutz der Schwächeren in der Schöpfung sowie theologisch-spirituelle Angebote und Anstrengungen. Dazu gehört die seit 1993 jährlich vorgeschlagene «SchöpfungsZeit» zwischen dem Tag der Schöpfung, dem Gedenktag des Franz von Assisi, am 1. September und dem Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag bzw. den Erntedankfeiern. Nachdem sich die ÖKU letztes Jahr für die Klimapetition engagiert hat, wird sie dieses Jahr in der «SchöpfungsZeit» das Thema als «Klima der Hoffnung» weiterführen, wie Norma Schenkel, bis zur Jubiläumsveranstaltung Stellenleiterin der ÖKU, ankündigte; dabei wird es um einen massvollen Lebensstil in bezug auf Energieverbrauch und Energienutzung gehen.²

Rolf Weibel

¹ Zum schweizerischen Kontext: Rolf Weibel, Die christlichen Kirchen in der «grünen» Schweiz, in: SKZ 158 (1991) Nr. 33–34, S. 519–522.

² Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (ÖKU), Postfach 7449, 3001 Bern, Telefon 031 - 372 44 14, Telefax 031 - 371 12 64.

Theologie

Das neue LThK aus der Sicht nichteuropäischer Theologien

Die dritte völlig neubearbeitete Auflage des «Lexikons für Theologie und Kirche» (LThK) setzt sich zum Ziel, über die von Josef Höfer und Karl Rahner herausgegebene zweite Auflage hinauszugehen. Das Vorwort zum ersten Band betont denn auch, dass diese letztgenannte Auflage zwar die kirchlichen sowie theologischen Erneuerungsprozesse «vor und während des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgegriffen und entscheidend zu ihrer Umsetzung beigetragen» habe, jedoch sei

es nicht mehr möglich gewesen, «die Konzilsbeschlüsse [...] selbst in den Artikeln» zu berücksichtigen.¹ Da aber nun «die Phase der unmittelbaren Nachkonzilszeit zu Ende gegangen» sei, seien auch Theologie und Kirche «in ein neues Stadium eingetreten».² Folglich scheint es den Herausgebern der neuen Auflage an der Zeit, das Zweite Vatikanum und seine Wirkungsgeschichte aufzuarbeiten.³ Das neue LThK stösst auf grosses Interesse bei den nichttokzidental Theologien, wenn die

Herausgeber hervorheben: «Besonderes Gewicht haben auch die vielfältigen Umbrüche und Veränderungen in der Welt sowie die Tatsache, dass sich die Kirche mehr als bisher als Weltkirche mit autochthonen Ortskirchen erfährt, wobei sich das Schwergewicht weiter von der nördlichen auf die südliche Hemisphäre verlagert hat.»⁴ Verheissungsvoll klingt auch der Hinweis auf die gewachsene Pluralisierung in der Theologie, der die Neuausgabe des LThK Rechnung tragen möchte.⁵

■ 1. Das Positive der LThK-Theologie

Nachdem nun fünf der insgesamt zehn geplanten Bände des neuen LThK erschienen sind, ist es zwar noch nicht an der Zeit, Bilanz zu ziehen, wohl aber kann man die eingeschlagene Richtung deutlich sehen. Gegenüber der von Josef Höfer und Karl Rahner herausgegebenen Auflage, hat die Neuausgabe durchaus die vom Zweiten Vatikanum ausgegangenen Impulse aufgegriffen und integriert. So tauchen neue Stichwörter wie afrikanische Theologie, asiatische Theologie, Befreiungstheologie, Basisgemeinde usw. auf, um einige der wichtigsten zu erwähnen. Hierbei bemüht sich das LThK um zuverlässige Informationen und zieht, wo es möglich ist, Autoren heran, die in jenen Ortskirchen beheimatet sind, in denen die jeweiligen Theologien entstanden sind und betrieben werden.

■ 2. Einzelne Themen und ihre Eurozentrik

Sieht man aber von dieser allgemeinen Fragestellung ab und schaut man sich die einzelnen systematischen Beiträge an, wo es sich um konkrete Gestaltung einzelner fachspezifischer Disziplinen handelt, dann ändert sich die Sache grundlegend. Man findet meines Erachtens zuwenig Spuren der im Vorwort zum ersten Band erwähnten «Pluralisierung in der Theologie». Ebenso wenig könnte man versucht sein, von einer «Kirche» zu sprechen, die sich «mehr als bisher als Weltkirche mit autochthonen Ortskirchen erfährt». Einer der Kritiker hat in bezug auf die systematische Ausrichtung des LThK sogar von «teutonisch provinziell als weltkirchlich universell» gesprochen,⁶ wenn er sich auch nicht ausschliesslich auf nichtwestliche Theologie bezieht. Als nichtwestlicher

¹ W. Kasper, K. Baumgartner, H. Bürkle, K. Ganzer, K. Kertelge, W. Korff, P. Walter, Vorwort, in: LThK³, I 5*.

² Ebd.

³ Vgl. ebd.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ E. Arens, Ist das LThK noch zu retten?, in: Orientierung 60 (1996) 238.

Christus gestern und heute

Erster Fastensonntag: 1 Petr 3,18–22

Gleich zu Beginn werden wir daran erinnert, dass die Fastenzeit der Vorbereitung der *Taufe* oder doch der Erneuerung derselben dient. Mit der Taufe verbunden war schon immer das *Glaubensbekenntnis*. Dieses, das sogenannte Symbolum, war zur Zeit des ersten Petrusbriefes offenbar im Entstehen begriffen. Die alte Kirche legte Wert darauf, die Glaubensaussagen in feste Formulierungen zu fassen. Die Taufbewerber mussten diese Sätze auswendig lernen und bei der Taufe aufsagen können. Die jungen Christen sollten im Symbolum die einzelnen Phasen der Erlösungstat Jesu festhalten und sie sich immer wieder in Erinnerung rufen können.

Man vermutet nun, dass unser Text das damals entstehende Symbolum zitierte. Wenn dem so ist, so stellen wir eine grosse Übereinstimmung fest zwischen diesem «Urtext» und dem heutigen Apostolischen Glaubensbekenntnis. Wir stellen die Ausdrücke von gestern und heute nebeneinander:

Gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben, begraben = *Er wurde dem Fleische nach getötet; er ist ein für allemal für die Sünden gestorben.*

Abgestiegen zu der Hölle – in das Reich des Todes = *Mit dem Geist ging er zu den Geistern, die im Gefängnis waren, und hat ihnen Botschaft gebracht.*

Am dritten Tage auferstanden von den Toten = *Dem Geiste nach lebendig gemacht.*

Aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes = *Er ist in den Himmel gegangen; dort sitzt er zur Rechten Gottes.*

Unser Text lässt sich zudem lesen als eine Art kurzgefasste *Taufkatechese*. Wie heute ging man zunächst vom natürlichen Element Wasser aus. Dessen erste Bedeutung ist *Reinigung des Körpers von Schmutz*. Das ist aber ein Zeichen für das innere Geschehen. Ein grosses

Wasser war für die damaligen Menschen eher etwas Unheimliches, Todbringendes. Wem es gelingt, hindurchzukommen, der weiss, was Rettung bedeutet. So hat es Noach erlebt. Dort wurden *8 Menschen durch das Wasser hindurch gerettet*. So haben es die Israeliten erlebt. Sie erfuhren beim Durchzug durch das Meer Rettung und *wurden getauft in der Wolke und im Meer* (1 Kor 10,2). Und auch *Johannes taufte im Wasser* (Apg 1,5). Diese Ereignisse werden in der Taufwasserliturgie in Erinnerung gerufen.

Die Taufe ist also, so könnte man meinen, für jene, die sie empfangen, ein einmaliges vergangenes Ereignis, eine erlebte Rettung.

Doch belehrt uns der erste Petrusbrief jetzt eines besseren. So wie Jesu Erlösungstat nicht Vergangenheit ist, sondern Gegenwart, und so wie der Auferstandene jetzt und heute die Seinen, *uns, zu Gott führt*, so ist auch die Taufe nicht Vergangenheit, sondern Gegenwart. Ganz klar die Aussage: *Sie rettet euch jetzt*. Damit wird auch eine Korrektur in der Theologie angebracht. Durch die Theorie vom *Opus operatum* in den Sakramenten könnte man versucht sein, an etwas einmal Geschehenes, eben an ein *Operatum* zu denken. Wir werden belehrt, dass die Taufe zwar gewiss etwas bewirkt, aber nicht nach Art der Magie; sie ist vielmehr ein fort-dauerndes Tun Jesu, nämlich *eine Bitte an Gott um ein reines Gewissen aufgrund der Auferstehung Jesu Christi*. Das will heissen, der Auferstandene, der sich mit uns ein für allemal verbunden hat, tritt nun ständig für uns ein bei Gott und hilft uns, unser Leben als Christen aus dem Glauben zu gestalten, Getaufte zu sein im Leben.

Wir Abendländer, die vom sicheren Funktionieren der technischen Apparate fasziniert sind, möchten auch die Gnade sozusagen auf Knopfdruck ha-

ben. Daher lieben wir die indikativen Formeln: «Ich spreche dich los – Sei jetzt besiegelt – Das ist jetzt mein Leib.» Die deprekativen Formeln würden weniger nach einer Manipulierung Gottes durch den Amtsträger aussehen. Sie bräuchten deshalb nicht weniger wirksam zu sein. Nicht der Priester wirkt in den Sakramenten Wunder, sondern Gottes Gnade.

Bleibt noch ein Wort zur sogenannten *Höllenfahrt Jesu*. Sie nahm einst in der Exegese, in der Theologie und in der bildlichen Darstellung einen weiten Raum ein. Wer aber sind in unserem Text *die Geister im Gefängnis*, zu denen Jesus ging? Offenbar nicht die «Gerechten des Alten Bundes»; sie werden ja als ungehorsam bezeichnet. Vielleicht waren es die Ungläubigen in der Zeit, *während die Arche erbaut wurde*. Nach andern Exegeten spielt hier eher die spätjüdische Apokalyptik hinein mit einer Art Legende, die sich im Buch Henoch findet. Demnach wären «die Geister» gefallene Engel, die sich mit Menschentöchtern verbanden und Riesen zeugten. Sie wurden dafür mit Gefängnis bestraft. Henoch legte für sie umsonst Fürbitte ein. Erst durch Jesus erhielten sie die Frohbotschaft und wurden erlöst. Der Sinn dieses eingefügten Berichtes ist dieser: Der Auferstandene ist auch Herr über alles Esoterische. Das stimmt dann mit dem Schluss überein: Er hat seine Herrschaft angetreten, und auch alle *Engel, Mächte und Gewalten sind ihm unterworfen*. Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ war, schreibt – nachdem er in diesen Spalten zu den Sonntags- und Festtagsevangelien aller drei Lesejahre homiletische Impulse geschrieben hat – homiletische Impulse zu den neutestamentlichen Lesungen

Theologe – und gleiches dürfte für nicht-westliche Theologinnen gelten – ist man enttäuscht, wenn man die wichtigsten systematischen Beiträge liest. Pars pro toto seien nur einige Stichwörter erwähnt.

a) Christologie

In einem so wichtigen Artikel wie «Christologie»⁷ kommen die Christologi-

en im Kontext der nichtwestlichen Inkulturation nur noch als Anhängsel vor. Einer der Verfasser begnügt sich mit dem Hinweis: «Die Übersetzung des geschichtlich einmaligen Christusereignisses in anderen Kulturen hat schliesslich zur Ausbildung einer spezifisch schwarzafrikanischen, einer indischen, japanischen und sogar chinesischen Christologie geführt. Ange-

sichts der immer breiter ausgreifenden Inkulturation des christlichen Glaubens darf man eine Weiterentwicklung der Christologie in diesen neuen Kontexten erwarten.»⁸ Hier hätte man mehr als eine fast nomenklatorische Erwähnung erwartet. In der Literatur werden zwar einige Studien erwähnt, die aber nicht ausgewertet werden. So könnte der Eindruck entste-

hen, es gehe um eine zweitklassige Christologie, die noch ähnlich wie die Wirtschaft unterentwickelt ist. Vergisst man aber dann nicht, dass die Reife einer theologischen Reflexion nicht nach dem westlichen Massstab gemessen werden sollte? Immerhin bestimmen gerade die autochthonen theologischen Reflexionen über Christologie, Ekklesiologie und anderes mehr das Leben der Ortskirchen in der südlichen Hemisphäre, die schon heute beginnt, verheissungsvoll für das kirchliche Leben in der nördlichen Hemisphäre zu sein. Man kann etwa in Afrika nicht mehr von Theologie sprechen, ohne den christologischen Entwürfen Rechnung zu tragen, die heute die theologische Reflexion afrikanischer Theologie am meisten bestimmt.

b) Ethik

Ein weiteres Stichwort, das durch seine Eurozentrik auffällt, ist der Grundsatzbeitrag «Ethik».⁹ Gerade in einem so breit angelegten Artikel hätte man die «Pluralisierung» in Theologie und Ethik deutlich machen können. Die Frage taucht leider kaum auf, wie von Ethik in einer multikulturellen Welt gesprochen werden kann. Der erwartete Pluralismus beschränkt sich lediglich auf katholische, evangelische und ostkirchliche Ethik, alles Prägungen, die dem Nord-Süd-Dialog in Theologie und Ethik kaum Rechnung tragen. In dem langen Artikel, vor allem im theologisch-systematischen Teil, wird die Frage nach anderen systematisch-ethischen Modellen nicht gestellt. In den nichtwestlichen Theologien, unter anderem in der afrikanischen, wird sehr viel daran gearbeitet, die ethischen Fragen anders als etwa im naturrechtlichen Modell zu stellen. Die Frage nach dem Personsein, dem Freiheitsverständnis usw. lässt sich in diesem Kulturkreis nicht mit dem naturrechtlichen Modell beantworten. Überhaupt entspräche es dem Ziel des LThK, hätte sich der Artikel dem Problem der Ethik in Vielfalt gestellt. Allein dies vermisst man bis in den Literaturhinweis hinein. Die so beklagte Lücke lässt sich nicht so einfach mit der religionsgeschichtlichen Betrachtung füllen, die einer zu billigen Entschuldigung für eine nicht erfüllte Aufgabe gleichkäme.¹⁰

c) Die Ehe

Ähnliches gilt für den Beitrag Ehe:¹¹ Die Infragestellung des westlichen Eheverständnisses in anderen nicht-euro-amerikanischen Theologien wird überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Man glaubt dies wiederum ähnlich wie beim Artikel Ethik mit dem Hinweis auf reli-

giöns- und kulturgeschichtliche Aspekte abdecken zu können. Die Theologie der Ehe aber, wie sie beispielsweise in Afrika entwickelt wird, stellt Rückfragen an das herkömmliche westliche Eheverständnis und dürfte nach dem Zweiten Vatikanum in einer theologischen Arbeit, die sich als möglichst umfassend versteht, nicht mehr ignoriert werden. Immerhin stehen zwei Artikel, nämlich «Monogamie» und «Polygamie» noch aus; man darf mit Spannung darauf warten. Im Zusammenhang mit der Eheproblematik sei auch auf das Stichwort «Inzest» hingewiesen.¹² Wenn dort von den kirchenrechtlichen Bestimmungen gesprochen wird, wünschte man sich den Hinweis darauf, dass es sich um ein römisch-westlich konzipiertes Recht handelt.¹³ Findet man doch in aussereuropäischen Kulturräumen Völker, bei denen das Inzestverbot viel strenger und viel umfassender ist, als vom geltenden Kirchenrecht festgelegt. Die Betroffenen meinen dort, dass die Kirche Ehen erlaubt, die an sich unsittlich seien.

d) Eigentum

Auch das Problem des «Eigentums» darf nicht unerwähnt bleiben. Es ist wichtig für die Umsetzung der Soziallehre der Kirche, die sich dem Naturrecht in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Mit keiner Silbe geht der Artikel «Eigentum» zumindest in seinem theologisch-ethischen und rechtlichen Teil auf die Frage nach einem pluralen Eigentumsverständnis in anderen Kulturkreisen ein.¹⁴ Statt dessen wird die herkömmliche Eigentumslehre aus dem Westen weitertradiert, als ob dies keine Fragen in anderen Ortskirchen im Süden aufwerfen würde.

e) Gott

Als letztes Beispiel sei der Artikel «Gott» genannt.¹⁵ Auch hier vermisst man im systematischen Teil fast völlig die Theologien nichteuropäischer Herkunft. Die Gottesvorstellung aber beschäftigt Theologen und Theologinnen in vielen Kulturen. Dabei begnügen sie sich nicht mit einer reinen Beschreibung der nichtchristlichen Religionen. Vielmehr wollen sie den Gott Jesu Christi in ihren Kulturen verstehen. Wer etwa den von Konrad Hilpert und Karl-Heinz Ohlig herausgegebenen Band gelesen hat, wird sich davon überzeugen können.¹⁶ Es ist schade, dass solche Studien nicht einmal im Literaturhinweis erwähnt werden.

■ 3. Gefahren einer universellen Theologie

Diese wenigen Bemerkungen wollen keineswegs die hohe Qualität des LThK

herabmindern. Es gilt vielmehr darauf aufmerksam zu machen, dass das im Vorwort zum ersten Band abgesteckte Ziel, das so viel Hoffnung geweckt hat, nicht verfehlt werden darf. Die Herausgeber haben richtig erkannt, dass man Theologie heute nicht mehr provinziell bzw. eurozentrisch wie früher treiben kann. Wenn diese Erkenntnis in den bisher erschienenen fünf Bänden noch nicht zufriedenstellend in die Tat umgesetzt worden ist, so wäre es zu wünschen, dass bei vielen anderen komplexen und noch ausstehenden Themen wie den Menschenrechten, der Ökologie und anderen mehr, die interkulturellen Aspekte nicht nur ethnologisch oder religionswissenschaftlich, sondern theologisch deutlich werden. Denn nach den eigenen Worten des LThK heißt es: «Insbesondere ist auf die neuen methodischen Ansätze, Problemstellungen und Ergebnisse in den verschiedenen theologischen Disziplinen sowie auf Entwicklungen im kirchlichen Leben und im ökumenischen Dialog zu verweisen.»¹⁷ Die «Stoffkonzentration»¹⁸ hindert meines Erachtens nicht, dass das Wesentliche dargestellt werden kann. Eine Theologie, die sich auf das eigene «Gärtchen» beschränkt und andere Theologien verschiedener Ortskirchen ignoriert, begeht den gleichen Fehler wie manche römischen Dokumente, die immer wieder die gleiche Auflage einer «universellen» Theologie vorlegen. Dies führt sehr oft zu Konflikten, da manche Ortskirchen sich dadurch entmündigt fühlen. Die ganze Diskussion um die Befreiungstheologie und um die afrikanische Synode im Jahr 1994 ist hoffentlich noch nicht in Vergessenheit geraten.

Leider ist immer wieder festzustellen, dass gerade auch Theologen den Grundsatz des Pluralismus vergessen, wenn es darauf ankommt, manche römischen Dokumente zu diskutieren. Ein typisches Beispiel ist die Diskussion um die Enzy-

⁷ LThK³ II, 1164–1174.

⁸ A. Schilson, Art. Christologie. III. Christologie im 20. Jahrhundert, in: LThK³ II, 1170–1174, hier 1173.

⁹ LThK³ III 899–934.

¹⁰ Vgl. H. Bürkle, Art. Ethik. A. Religionswissenschaftlich, in: LThK³ III, 899–901.

¹¹ Vgl. LThK³ III, 468–492.

¹² Vgl. LThK³ V, 576–577.

¹³ Vgl. R. Puza, Art. Inzest. II. Kirchenrechtlich, in: LThK³ V, 577.

¹⁴ Vgl. LThK³ III, 530–534.

¹⁵ Vgl. LThK³ IV, 851–870.

¹⁶ Vgl. K. Hilpert, K.-H. Ohlig (Hrsg.), *Der eine Gott in vielen Kulturen. Inkulturation und christliche Gottesvorstellung*, Zürich 1993.

¹⁷ W. Kasper, K. Baumgartner u. a., Vorwort, in: LThK³ I 5*.

¹⁸ Ebd.

klika «Veritatis splendor». In allen Studien, die mir bekannt sind, werden die vom päpstlichen Rundschreiben aufgeworfenen Fragen so diskutiert, dass der Eindruck entsteht, es werde eine Lösung mit einem universalen Anspruch angeboten. Die Enzyklika ihrerseits tritt mit demselben Anspruch auf. In Fragen von Autonomie, Normen, Gewissen usw. entwickeln die beiden Parteien kein Sensorium dafür, wie all dies bei den nichtwestlichen Kulturen und Theologien ankommt. Es versteht sich, dass sich die Autonomiefrage beispielsweise anders für die lateinamerikanische Befreiungstheologie stellt, als dies in der kantischen Tradition der Fall ist.¹⁹ Ebenso anders muss das Problem von Freiheit oder Gewissen in jener Tradition und Theologie angegangen werden, die die Gemeinschaft und nicht das Individuum zum Ausgangspunkt ihrer Reflexion machen. Dem Anliegen dieser Reflexion kämen eher die Diskursethik und der *Communitarianism* näher. Darum ist es bedauerlich, dass das neue LThK diese beiden wichtigen philosophischen Strömungen nicht integriert hat. Die Stichwörter Autonomie, Freiheit und Gewissen etwa werden nach der von dem althergebrachten philosophisch-theologischen Grundprinzip und vom westlichen Menschenbild her betrachtet.²⁰

Das Zweite Vatikanum hat die Zeichen der Zeit erkannt und so verschiedene Anstöße zur Pluralisierung in der Theologie gegeben, eine Pluralisierung, die schliesslich die Eurozentrik durchbrochen hat. Soll die Wirkungsgeschichte dieses Konzils dokumentiert werden und ist man bestrebt, über die zweite Auflage des LThK hinauszugehen, dann muss die Neuausgabe mehr Anstrengungen unternehmen als bisher. Die Voraussetzung dazu ist

aber, dass die europäische Theologie sich nicht mehr zur «Mater et Magistra» emporstilisiert, sondern dass sie sich bereit zeigt, von anderen Theologien und Rationalitäten zu lernen. Mit anderen Worten: Auch auf der Ebene der theologischen Reflexion darf es nicht mehr um das Verhältnis Meisterin-Magd gehen, sondern eine Geschwisterlichkeit ist das Gebot der Stunde. Erst wenn Theologien, die dem Leben verschiedener Ortskirchen die Dynamik verleihen, von der europäischen Theologie als gleichwertige Partnerinnen ernstgenommen werden, kann sich auch das Missionsverständnis grundlegend ändern. Mission wird dann nicht mehr nur vom Norden nach Süden gehen, als ob es sich um die Entwicklungshilfe handelte, sondern sie kann auch vom Süden aus die nördliche Richtung einschlagen, da die ganze Kirche Missionskirche ist: die Evangelisierung ist grundsätzlich ein gegenseitiger Heilsauftrag. Missionswissenschaft kann dann nicht mehr zum Abstellraum werden, dem alle in die sogenannte klassisch-europäische Theologie nicht integrierbaren Materien zugewiesen werden. Vor dieser Gefahr zu warnen scheint eine wichtige Aufgabe zum Gelingen der fünf weiteren Bände des LThK zu sein, die in Vorbereitung stehen. *Bénézet Bujo*

Bénézet Bujo ist Professor für Moralthologie an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i.Ü.

¹⁹ Vgl. F. Moreno Rejón, Auf der Suche nach dem Reich und seiner Gerechtigkeit. Die Entwicklung der Ethik der Befreiung, in: Concilium 20 (1984) 115–120.

²⁰ Vgl. Art. Autonomie, in: LThK³ I, 1294–1297; Art. Freiheit, in: LThK³ IV, 95–107; Art. Gewissen, aaO. 619–627; Art. Gewissensfreiheit, aaO. 628–631.

Entwicklungen verlangen indessen eine kritische Auseinandersetzung mit den geltenden Verhältnissen und je nach dem eine Änderung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen. Nun wurde gerade im Zusammenhang mit der Zürcher Trennungsinitiative die alleinige Anerkennung der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Körperschaft und der christkatholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich einmal mehr deutlich kritisiert. Die staatliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften und die Frage nach den damit verbundenen Anforderungen ist zweifellos eine Thematik, die der vertieften Auseinandersetzung und Diskussion bedarf. Ich werde sie im folgenden vor allem aus rechtlicher Sicht beleuchten.

■ 1. Zur Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften

Im folgenden wird die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften, insoweit als sie für die Herausbildung der Anerkennungs-Systeme von Bedeutung ist, kurz dargestellt.

Bei der Schaffung der Bundesverfassung überliess der Bundesverfassungsgeber die Regelung des Verhältnisses von Staat, Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften den Kantonen.¹ Die Kantone sind grundsätzlich frei in der Wahl ihrer religionsrechtlichen Ordnung. Sie können eine privatrechtliche oder eine öffentlich-rechtliche Regelung vorsehen. Ausser in den Trennungskantonen Genf und Neuenburg hat sich in allen Kantonen ein öffentlich-rechtliches Anerkennungs-System für bestimmte Religionsgemeinschaften entwickelt.

Mit der sogenannten öffentlich-rechtlichen Anerkennung stellen die Kantone den anerkannten Religionsgemeinschaften eine eigens für sie geschaffene Rechtsform des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Sie ist in den einzelnen Kantonen verschieden ausgestaltet. Immer aber ist sie verbunden mit bestimmten Rechten und Pflichten.

Mit der Anerkennung werden bestimmte Religionsgemeinschaften gewissermassen aus dem Gros der ansonsten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften herausgehoben. Der Staat räumt ihnen eine öffentlich anerkannte Stellung im Gemeinwesen ein. Damit bringt er seine Wertschätzung für ihr Dasein und Wirken zum Ausdruck.² Darin liegt wohl auch heute noch die zentrale

¹ Vgl. Bundesblatt (BBl) 1873 II 967; Art. 3 der schweizerischen Bundesverfassung (BV).

Kirche und Staat

Anforderungen des Staates an die Religionsgemeinschaften für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung

Die Zürcher Trennungsinitiative, die im September 1995 zur Abstimmung gelangte, hat unter anderem dazu geführt, dass das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften wieder vermehrt und in grundsätzlicher Weise diskutiert wurde und wird. Und zwar über den Kan-

ton Zürich hinaus. Dies ist notwendig. Um so mehr, als viele der geltenden Regelungen immer noch wesentlich von geschichtlichen Ereignissen der letzten Jahrhunderte geprägt sind. Denken wir nur an die staatliche Besoldung der Geistlichen in einigen Kantonen. Neue gesellschaftliche

Bedeutung einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung.

Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt, dass in den meisten Kantonen zunächst die vertretene christliche Hauptkonfession anerkannt wurde. Im Lauf der Zeit erhielt die jeweils andere «traditionelle» christliche Konfession eine gleichwertige öffentliche Stellung. Diese inhaltliche Gleichstellung der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und in einigen Kantonen auch der christkatholischen Konfession³ bedeutete einen wichtigen Entwicklungsschritt im Verhältnis von Staat und Kirchen.

Heute drängt sich ein weiterer Entwicklungsschritt auf. Die Anerkennung bestimmter christlicher Kirchen fiel in eine Zeit, in der unsere Gesellschaft noch wenig mit anderen Kulturen und Religionen durchmischt war. Inzwischen aber hat sich die tatsächliche religiöse und kulturelle Zusammensetzung der Bevölkerung stark verändert. Die Muslime beispielsweise bilden entsprechend den Zahlen der letzten Volkszählung⁴ die drittgrösste Religionsgemeinschaft. Damit stehen wir unbestritten vor neuen Herausforderungen.

13 von 26 Kantonsverfassungen sehen ausdrücklich die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften vor.⁵ In den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, St. Gallen und Bern sind neben den traditionellen christlichen Kirchen bereits heute die israelitischen Kultusgemeinden anerkannt.^{5a} Die übrigen Kantone haben – soweit es mir bekannt ist – die verfassungsrechtlich mögliche Öffnung ihres Anerkennungs-Systems noch nicht weiterentwickelt. Umgekehrt haben sich, ausser im Kanton Basel-Landschaft, noch kaum weitere Religionsgemeinschaften für eine Anerkennung interessiert.

Zum Schluss dieses ersten Punktes können wir folgendes festhalten: In der Schweiz unterhält der Staat in fast allen Kantonen spezifische Rechtsbeziehungen zu bestimmten Religionsgemeinschaften. Dies als Ausdruck eines partnerschaftlichen und konstruktiven Verhältnisses. Mehr als die Hälfte der Kantone haben die gesellschaftspolitisch bedingte Notwendigkeit erkannt, das geschichtlich gewachsene Anerkennungs-System auszubauen und für weitere Religionsgemeinschaften zu öffnen.

■ 2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an ein Anerkennungs-System

Von zentraler Bedeutung sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen ein Anerkennungs-System heute zu ge-

nügen hat. Sie werden nachfolgend dargestellt.

Die Religionsfreiheit verpflichtet den Staat dazu, religiös neutral zu sein. Das bedeutet, dass der Staat sich mit keiner Religion identifizieren darf. Er darf keine Religion als einzig verpflichtende Staatsreligion einführen und durchsetzen. Ebenso wenig aber darf sich der Staat religionsfeindlich verhalten. Es ist ihm untersagt, das religiöse Leben auszugrenzen oder gar zu vernichten. Vielmehr ist er verpflichtet, Rahmenbedingungen zu setzen, die eine optimale Verwirklichung des religiösen Lebens erlauben. Mit Blick auf die heute zunehmend multikulturelle und multireligiöse Gesellschaft bedeutet dies, dass es eine Aufgabe des Staates ist, die religiöse Vielfalt positiv zu berücksichtigen und ins gesellschaftliche Ganze zu integrieren.

Ein Beispiel aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung möge dies verdeutlichen:

In der Strafanstalt Regensdorf⁶ erlaubt die Anstaltsordnung regelmässig, evangelisch-reformierte und katholische Gottesdienste abzuhalten. Islamische Gefangene stellten als drittgrösste Glaubensgruppe ein Gesuch, jeweils am Freitag einen Gottesdienst durchführen zu können. Die Anstaltsführung wies das Gesuch ab. Aufgrund der Anstaltsordnung sei es nicht möglich, allen Glaubensrichtungen die Durchführung gemeinsamer Gottesdienste zu erlauben. Eine Ausnahme könne nur für die (anerkannten) Landeskirchen gemacht werden. Demgegenüber hielt das Bundesgericht fest, dass sich die religiöse Neutralität des Staates gerade dort bewähren müsse, wo Gefangene ihrer Freiheit beraubt seien. Eine grundrechtskonforme Anstaltsordnung müsse dafür sorgen, dass möglichst viele Gefangene gemeinsame Gottesdienste besuchen können. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Glaubensgemeinschaft dürfe jedenfalls nicht zum Kriterium für die Zulässigkeit eines solchen Gottesdienstes gemacht werden. Im übrigen hielt es die organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründe, die die Anstaltsleitung gegen die Einführung eines Freitagsgebetes vorgebracht hatte, nicht für stichhaltig und hiess die Beschwerde gut. Im Ergebnis hält das Bundesgericht somit eine konkrete rechtsgleiche Behandlung verschiedener Glaubensgemeinschaften für verfassungsrechtlich geboten.

Diesem grundsätzlichen Anliegen ist auch bei der weiteren Ausgestaltung der kantonalen Anerkennungs-Systeme Rechnung zu tragen. Wenn die Kantone ein Anerkennungs-System kennen, müssen sie es grundsätzlich auch für andere Religions-

gemeinschaften offen halten. Ansonsten geraten sie in Widerspruch zur Religionsfreiheit und zu Art. 4 der Bundesverfassung über die Rechtsgleichheit.⁷ Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen verlangen eine inhaltliche Gleichbehandlung⁸

² Vgl. zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen Peter Saladin, Die Beteiligung der Kirchen an politischen Entscheidungsprozessen, in: FS Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 461 ff.; Felix Hafner, Die Beteiligung der Kirchen an der politischen Gestaltung des pluralistischen Gemeinwesens, Basel-Frankfurt a. M. 1985.

³ Die christkatholische Kirche ist direkt auf Verfassungsebene in den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau anerkannt sowie durch entsprechende Beschlüsse des Parlamentes in den Kantonen Luzern, Schaffhausen und St. Gallen.

⁴ Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Volkszählung 1990. Sprachen und Konfessionen, Tabelle Nr. 2.002 – 00.01, Bern 1993.

⁵ So die Verfassungen der Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhododens, Aargau, Tessin, Wallis und Jura. Im Gegensatz dazu hat der Kanton St. Gallen die israelitische Gemeinde gestützt auf seine Verfassungspraxis anerkannt.

^{5a} Im Kanton Bern wurden vor kurzem die beiden jüdischen Gemeinden – in Bern und in Biel – als öffentlich-rechtliche Institutionen anerkannt, indem der Grosse Rat dem entsprechenden Gesetz in zweiter Lesung mit 130 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt hat (NZZ vom 29. Januar 1997). Anm. der Redaktion.

⁶ BGE 113 Ia 304 ff.

⁷ Die Privilegierung der traditionellen christlichen Kirchen galt langezeit als verfassungsrechtlich unbedenklich. (Siehe Ueli Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993, S. 349 mit weiteren Hinweisen, insbesondere Anm. 364; Peter Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988, S. 329, Anm. 10.) Umstritten war allerdings bereits, ob jede Form der Privilegierung mit der Rechtsgleichheit vereinbar sei (kritisch Jean-François Aubriet, *Traité II*, N. 2029, S. 717; Yvo Hangartner, *Grundzüge II*, S. 101).

Kritisch indessen Ulrich Häfelin, Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Basel usw. 1991, Rz. 41 zu Art. 49 BV; Kritisch hinsichtlich des engen Paritätsbegriffs Ueli Friederich, aaO., S. 350; ders., Einführung in das schweizerische Staatskirchenrecht, in: Adrian Loretan (Hrsg.), *Kirche-Staat im Umbruch*, Zürich 1995, S. 30; Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern, Freiburg 1991, S. 198; für ein Überdenken der geltenden Regelungen ebenso Karlen, aaO., S. 196 f., 329 f. Vgl. auch für die deutsche Literatur das Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. und 2. Auflage (u. a. die Beiträge Martin Heckels).

⁸ D. h. sie verlangen nicht eine äusserlich-formelle, sondern eine inhaltlich-materielle Gleichbehandlung.

der verschiedenen Religionsgemeinschaften. Die Gleichstellung der bei uns vorherrschenden, traditionellen christlichen Konfessionen genügt offensichtlich nicht mehr.

Grundsätzlich sollen also auch weitere Religionsgemeinschaften eine öffentliche Stellung erlangen können. Das heisst nun aber nicht, dass allen genau die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten eingeräumt werden müssen. Vielmehr können und müssen in Rücksicht auf das jeweilige Selbstverständnis⁹ einer Religionsgemeinschaft durchaus unterschiedliche Regelungen getroffen werden. So bestimmt beispielsweise die baselstädtische Verfassung, dass die Bestimmungen für die anerkannten christlichen Kirchen «sinngemäss» auf die Israelitische Gemeinde anzuwenden seien.¹⁰

Zum Schluss des zweiten Punktes können wir festhalten: Auch die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit verlangen eine Weiterentwicklung der Anerkennungs-Systeme. Sie verlangen eine rechtsgleiche Öffnung hin auf weitere Religionsgemeinschaften.

■ 3. Anforderungen an Religionsgemeinschaften für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung

Als nächstes komme ich nun zu den spezifischen Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft für eine Anerkennung. Eine Anerkennung ist regelmässig an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Religionsgemeinschaft muss sie erfüllen, um überhaupt anerkannt werden zu können. Allerdings, selbst wenn eine Religionsgemeinschaft alle Anforderungen erfüllt, hat sie – in Übereinstimmung mit der (noch¹¹) herrschenden Lehre – nirgends in der Schweiz¹² einen Anspruch auf Anerkennung.

Einige der erwähnten Kantonsverfassungen nennen bereits auf Verfassungsebene Anforderungen für eine Anerkennung. Der Kanton Jura bestimmt, dass andere Kirchen «wichtige und dauerhafte» sein müssen. Der Kanton Freiburg verlangt eine «gesellschaftliche Bedeutung» der Religionsgemeinschaften. Im Kanton Solothurn müssen sie «Gewähr der Dauer» bieten. Im Kanton Wallis schliesslich können sie «nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton» anerkannt werden.

Andere Verfassungen übertragen die Kompetenz zur Nennung bestimmter Voraussetzungen dem Gesetzgeber.¹³ Der Kanton Basel-Landschaft hat als erster und bis heute einziger Kanton in einem Gesetz¹⁴ allgemein Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen für eine Anerkennung geregelt. Er bestimmt in 1a des Ge-

setzes über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche:

«1 Privatrechtliche Religionsgemeinschaften können die kantonale Anerkennung erlangen, wenn sie:

a. ein christliches oder jüdisches Glaubensbekenntnis vertreten;

b. in der Schweiz während mehr als zwanzig Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben;

c. die Rechtsordnung, insbesondere die Glaubens- und Wissenschaftsfreiheit Andersgläubiger, respektieren, d. h. nachweisen, dass die Mehrheit der stimmenden Angehörigen ihrer Ordnung zugestimmt hat.»

Das basellandschaftliche Gesetz verwendet fast alle Kriterien, die immer wieder diskutiert und in unterschiedlicher Form und Kombination aufgestellt werden:

Es verlangt ein *längeres Bestehen und Wirken* der Gemeinschaft im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung, es fordert allgemein *die Respektierung der Rechtsordnung* durch die Religionsgemeinschaft, es stellt *demokratische Mindestanforderungen* und es äussert sich zum *Bekenntnis*.

Auch in den Kantonen Bern und Zürich gab es ähnliche gesetzgeberische Bemühungen. Im Kanton Bern wurde 1990 das vorgelegte allgemeine Anerkennungsgesetz allerdings vom Stimmvolk abgelehnt. Im Kanton Zürich konnte der Gesetzesentwurf gar nicht mehr diskutiert werden, da 1982 bereits die Verfassungsgrundlage für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften verworfen worden war.¹⁵ Beide Regelungen enthielten ähnliche Kriterien wie das basellandschaftliche Gesetz.

Anders als dieses sahen sie zusätzlich eine *Mindestmitgliederzahl* vor. Das Berner Gesetz verlangte die Anwesenheit von 500 Personen im Kanton, der Zürcher Entwurf sogar von 3000 Personen. Das Berner Gesetz war *bekennnisoffen*, der Zürcher Entwurf verlangte alternativ ein traditionelles, europäisches Bekenntnis oder ein 30jähriges Wirken in der Schweiz im Einklang mit der Rechtsordnung.

Einen anderen Weg gewählt haben die Kantone Freiburg und St. Gallen. Sie kennen keinen ausführlichen Anforderungskatalog. Aber auch in diesen Kantonen waren ähnliche Kriterien ausschlaggebend für die Anerkennung der israelitischen Kultusgemeinden. So spielten neben der *geschichtlichen Verbundenheit* und der *Bedeutung der geistigen Botschaft* des Judentums Fragen der *demokratischen Struktur*, der *Dauerhaftigkeit*, der *Organisation*, der *Mitgliederzahl* und der *gesellschaftlichen*

Integration eine wichtige Rolle.¹⁶ Anders als bei einem gesetzlich vorgegebenen Anforderungskatalog wurde aber nicht auf die additive Erfüllung der einzelnen Voraussetzungen abgestellt. Massgebend war das gesamte Erscheinungsbild der Religionsgemeinschaft. So fiel bei der Anerkennung der Israelitischen Gemeinde im Kanton St. Gallen nicht die Grösse der Mitgliederzahl als einzelnes Kriterium ins Gewicht – in diesem Fall hätte die über eine geringe Mitgliederzahl verfügende Gemeinschaft wenig Chancen auf Anerkennung gehabt. Vielmehr wurde die körperschaftliche Struktur und das mehr als 125jährige Bestehen der israelitischen Gemeinde stärker gewichtet. Es kam somit eine Art *Gesamtschau* zum Tragen.

Am Schluss dieses Punktes können wir festhalten: Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung ist regelmässig an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden. Diskutiert werden insbesondere Anforderungen an die Grösse und Organisation einer Religionsgemeinschaft, an ihr Bestehen und an ihre Bereitschaft, die geltende Rechtsordnung einzuhalten.

⁹ Grundlegend zum Selbstbestimmungsrecht Friederich (Anm. 7).

¹⁰ Art. 19 Abs. 1 KV.

¹¹ Vgl. den Impuls von Karlen (Anm. 7), S. 330, Anm. 13.

¹² Im Unterschied beispielsweise zu Deutschland. Vgl. Art. 140 GG bzw. Art. 137 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919. Die Fragen rund um eine Anerkennung muslimischer Gemeinschaften sind auch in Deutschland aktuell, vgl. dazu Stefan Muckel, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1995, S. 311 ff.

¹³ Ausdrücklich so die Kantone Bern, Freiburg und Basel-Landschaft.

¹⁴ Vgl. 1a–1d des Gesetzes über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Änderung vom 9. März 1989, in Kraft seit 1. Januar 1991.

¹⁵ Das Anerkennungsgesetz war mit Blick auf die neue Verfassungsgrundlage für die staatliche Anerkennung religiöser Gemeinschaften ausgearbeitet worden. Hängig ist die parlamentarische Initiative Dürr/Werner vom 23. März 1993. Sie verlangt erneut die Schaffung einer Möglichkeit für eine öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften.

¹⁶ Vgl. für den Kanton Freiburg die Botschaft des Staatsrates des Kantons Freiburg an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Anerkennung der israelitischen Kultusgemeinde vom 12. Juni 1990, und für den Kanton St. Gallen Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zum Grossratsbeschluss über die Israelitische Gemeinde St. Gallen vom 17. Dezember 1991.

■ 4. Würdigung der bestehenden und diskutierten Regelungen

Im letzten Punkt sollen nun die bestehenden und diskutierten Regelungen kritisch gewürdigt werden.

Wir haben gesehen, dass mit den Voraussetzungen bestimmte Anforderungen an die Religionsgemeinschaften gestellt werden. Die Voraussetzungen sind demnach zugleich Abgrenzungskriterien. Mit ihrer Festlegung legt der kantonale Verfassungs- oder Gesetzgeber die Höhe der Messlatte fest. Er bestimmt die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um anerkannt werden zu können. Dazu sind die Kantone insoweit berechtigt, als sie zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften zuständig sind, und als sie den Religionsgemeinschaften mit der Anerkennung eine besondere, öffentlich-rechtliche Stellung einräumen, die nur sie gewähren können.

Die Kantone verfügen somit über die Regelungskompetenz. Bei der konkreten Ausgestaltung der kantonalen religionsrechtlichen Ordnung müssen sie aber das gesamte materielle (Bundes-)Verfassungsrecht beachten, insbesondere die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit. Damit stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung der vorgeschlagenen Anforderungen mit der Verfassung. Dürfen die Kantone bestimmte Religionen oder Bekenntnisse grundsätzlich von einer Anerkennung ausschliessen? Dürfen sie die Anerkennung beispielsweise von einer Mindestmitgliederzahl abhängig machen?

Die Verfassung verbietet ganz klar Bevorzugungen oder Benachteiligungen «aus religiösen»¹⁷ Gründen. Jegliche Parteinahme für oder gegen eine Religion¹⁸ ist unzulässig. Zulässig und sogar geboten sind hingegen Unterscheidungen aufgrund anderer sachlicher, säkularer¹⁹ Kriterien. Gleiches soll nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden.²⁰ Die Sachlichkeit der Kriterien muss begründbar und nachweisbar sein.

Von daher erscheinen rechtsstaatliche Anforderungen an die Integration einer Religionsgemeinschaft und an ihren Respekt gegenüber der geltenden Rechtsordnung verfassungsrechtlich unproblematisch. Ihr Anknüpfungspunkt ist nicht die jeweilige Religion oder ein bestimmtes Bekenntnis, sondern der *ordre public* unserer Gemeinwesen. Anknüpfungspunkt sind also jene Regeln, die nach unseren Wertvorstellungen für das Zusammenleben unverzichtbar sind.

Grundsätzlich zulässig erscheinen auch Anforderungen, die an das äusserlich

greifbare soziale und kulturelle Erscheinungsbild einer Religionsgemeinschaft anknüpfen. Hierzu wären beispielsweise Anforderungen an die Grösse und an die Dauerhaftigkeit einer Religionsgemeinschaft zu zählen, allerdings mit einem Vorbehalt. Für sich allein genommen vermögen sie nicht allen Religionsgemeinschaften gerecht zu werden. Wie es das Beispiel der israelitischen Gemeinden im Kanton St. Gallen gezeigt hat, ist das Kriterium der Grösse allein noch nicht unbedingt dazu geeignet, die gesellschaftliche Bedeutung einer Religionsgemeinschaft zu erfassen. Zahlenmässige Vorgaben allein sind somit nicht unproblematisch. Keinesfalls dürfen sie gewählt werden, um eine bestimmte Religionsgemeinschaft aus religiösen Gründen von der Anerkennung auszuschliessen.

Für verfassungsrechtlich unzulässig erachte ich hingegen die grundsätzliche Einschränkung der Anerkennung auf bestimmte Religionen oder Bekenntnisse, wie sie beispielsweise die basellandschaftliche Regelung vorsieht. – Eine ähnliche Bestimmung wäre übrigens auch im Kanton Bern in zweiter Lesung beinahe ins Berner Gesetz aufgenommen worden. – Massgebliches Kriterium ist hier nurmehr die Religion als solche. Das bedeutet eine unzulässige Stellungnahme gegen bestimmte Religionsgemeinschaften «aus religiösen Gründen». Die Religion kann für sich allein somit kein gültiges Kriterium für oder gegen eine Anerkennung sein. Das Bundesgericht hatte bis heute allerdings noch keine Gelegenheit, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Halten wir zum Schluss dieses Punktes fest: Die spezifischen Anforderungen für eine Anerkennung sind soweit unproblematisch, als sie religiös neutral ausgestaltet sind. Das heisst, als ihnen Wertungen und Anknüpfungspunkte zugrunde liegen, die religionsneutral sind. Die Anforderungen dürfen nie zu religionspezifischen Ausgrenzungen und Ungleichbehandlungen führen. Vorgeschlagene Regelungen sind daraufhin zu überprüfen.

■ Abschliessende Bemerkungen

In der Schweiz gibt es nicht die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Die Anerkennungs-Systeme in den verschiedenen Kantonen haben ihre Eigenheiten. Ihre Entwicklung ist in einem oft auch anstrengenden und mühsamen Prozess vorangekommen,²¹ immer aber hat sie sich im Dialog mit den jeweils um eine Anerkennung interessierten Religionsgemeinschaften ergeben. Von zentraler Bedeutung ist auch für die künftige Entwicklung die Rück-

sichtnahme auf das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften.

Eine Anerkennung ist immer freiwillig. Eine Religionsgemeinschaft muss sie wollen und mit einem Gesuch in Gang bringen. Auch islamische Gemeinschaften müssen sie also wollen. Ihre grundsätzlichen Chancen sind, zumindest vorläufig, an den vorgestellten Anforderungen zu messen. Somit an möglichen Anforderungen hinsichtlich der Grösse und Organisation, der Dauerhaftigkeit und Bereitschaft zur Integration in unseren Rechtsstaat, der sozialen und kulturellen mithin gesellschaftlichen Bedeutung. Keinesfalls jedoch dürfen islamische Gemeinschaften zum vornherein aufgrund ihrer Religion grundsätzlich von einer Anerkennung ausgeschlossen werden.

Liz Fischli-Giesser

Lic. iur. Liz Fischli-Giesser, Fürsprecherin, ist Assistentin am Seminar für öffentliches Recht an der Universität Bern; der vorliegende Artikel entspricht einem am 21. November 1995 im Rahmen der öffentlichen Ringvorlesung «Kirche – Staat im Umbruch» gehaltenen Vortrag an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern; die Referatsfassung wurde weitgehend beibehalten

¹⁷ Vgl. Friederich (Anm. 7), S. 347 ff. mit weiteren Hinweisen; Karlen (Anm. 7), S. 195 ff., S. 329; Martin Heckel, Die religionsrechtliche Parität, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland I, Berlin 1974, S. 514 ff., 532.

¹⁸ Karlen (Anm. 7), S. 191 mit weiteren Hinweisen.

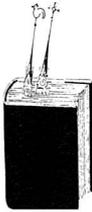
¹⁹ Karlen (Anm. 7) S. 197

²⁰ Vgl. etwa BGE 114 Ia 323.

²¹ Johannes Georg Fuchs, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften nach dem neueren schweizerischen Staatskirchenrecht, in: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1985, Basel/Frankfurt a. M. 1985, S. 95.

Evangelikale

Der SKZ-Sonderdruck «Katholikinnen und Katholiken vor der evangelikalen Herausforderung» ist eine Handreichung vor allem für Seelsorger und Seelsorgerinnen und kostet: Einzelexemplar Fr. 3.–, ab 10 Exemplaren Fr. 2.50, ab 50 Exemplaren Fr. 2.– – jeweils zuzüglich Porto. Erhältlich ist er beim Sekretariat der Arbeitsgruppe «Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz (NRB)», Wiesenstrasse 2, 9436 Balgach, Telefon/Telefax 071-722 33 17.



Kirche oder Sekte? Die Beantwortung der Frage ist im konkreten Fall nicht immer leicht. Welches sind in unserer multireligiösen Zeit die Kriterien, nach denen wir uns richten können? Marc van Wijnkoop Lüthi vermittelt im ersten Teil seines Buches eine interessante Übersicht über die Entwicklung des Sektenbegriffs vom frühen Griechentum bis in die jüngste Gegenwart. Zur Auseinandersetzung regt dann aber vor allem der zweite Teil an: der Entwurf einer neuen Sektendefinition.



Die «Reformierte Presse» und die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen monatlich ein Buch der besonderen Art vor.

Neues zum Sektenbegriff

Oswald Eggenberger

Das Vorhaben ist kühn: Marc van Wijnkoop Lüthi, Assistent an der evangelisch-theologischen Fakultät Bern, postuliert einen neuen Sektenbegriff. Die bisherige Art des Definierens, so schreibt er, ist in unserer multireligiösen Gesellschaft weithin untragbar geworden.

Dabei nahm das Unterfangen einen unspektakulären Anfang: 1992 bat der Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern die Theologische Fakultät um eine zeitgemässe Definition von «Sekte». Die kirchliche Zentralverwaltung erhoffte von einem solchen Gutachten Klärung im Blick auf ihr Verhalten insbesondere hinsichtlich der Justitiabilität des Sektenbegriffes.

Wijnkoop übernahm unter Voraussetzung ihm gewährter Forschungsfreiheit den Auftrag und schrieb eine umfangreiche Dissertation: 364 Seiten, davon rund ein Dutzend Seiten Literatur, über 1200 Anmerkungen mit vielen Zitaten und Erläuterungen.

Ethische Überlegungen

Den Erweis, dass die bisherigen Sektendefinitionen nach seiner Meinung nicht mehr genügen, untermauert Wijnkoop mit einem mehr als die Hälfte des Buches füllenden Rückblick auf die Verwendung des Begriffs im Laufe der Geschichte. Aus neuerer Zeit kommen Ernst Troeltsch und weitere Differenzierungen der Religionssoziologie zu Worte, ebenso Fritz Blanke wie auch die Tragödie des «Sonnentempels», ebenso «Sekte» im Katholizismus und so fort.

Was setzt nun Wijnkoop an die Stelle der bis anhin verwendeten Sektendefinitionen? Massgebend sind für ihn primär nicht dogmatische als vielmehr ethische Überlegungen. Neu ist nach seinen Aussagen der Massstab der Solidarität für christliche Gruppen und

der Menschenwürde bei allgemein religiösen (und auch christlichen) Organisationen: «Zur Sekte macht sich diejenige christliche Gruppe, welche Solidarität gegenüber Aussenstehenden verweigert.» Und: «Zur Sekte macht sich diejenige religiöse Gruppe, welche (gegen innen) Menschenwürde grundlegend missachtet oder (gegen aussen) Menschenwürde in ungleichem Masse anerkennt.» Wijnkoop legt mit dem so definierten Sektenbegriff einen eigenen wichtigen Diskussionsbeitrag vor. Vorauszusehen ist allerdings, dass er damit (wie er selber anmerkt) nicht nur auf Zustimmung stösst.

Wir fragen – kritisch – zum Beispiel: Ist, wenn wir die christliche Definition zugrunde legen, die Kennzeichnung der Sekte als Beziehungsbegriff wirklich überholt? Kann die am Evangelium von Jesus Christus orientierte Kirche, der auch der Verfasser bewusst angehört, die Wahrheitsfrage zwar nicht übergehen, aber hintanstellen? «Und» – der Verfasser bezeichnet diesen Punkt selber als schwerwiegendsten potentiellen Einwand gegen seine Definition überhaupt – «darf der doch zutiefst konstruktiv gemeinte Wert der menschlichen Würde zu einer negativen Ausgrenzung verwendet werden?»

«Handwerkszeug»

Wijnkoop hat bewusst kein Handbuch verfasst, in dem er die ganze Menge der Kirchen, Sondergruppen und religiösen Vereinigungen aufreihet. Er geht zwar auf ein paar ausgewählte Kirchen und Gemeinden näher ein, auf die Quäker, die Zeugen Jehovas, die evangelisch-reformierte Landeskirche Bern, ferner auf die römisch-katholische Kirche, die Scientology Church und die Baha'i-Religion. An ihnen werden die Auswirkungen des neuen Sektenbegriffs vor Augen geführt. Wijnkoop will uns in unserer multireligiösen Zeit gewissermassen das «Handwerkszeug» zur Beurteilung christlicher und allgemein religiöser Gruppen in die Hand geben. Gespannt fragt man sich, ob und wie sich der beschriebene Sektenbegriff in der aktuellen Diskussion und in der Praxis durchsetzen wird. ■

Marc van Wijnkoop Lüthi, Die Sekte ... und die anderen? Beobachtungen und Vorschläge zu einem strittigen Begriff. Edition Exodus, Luzern 1996, 364 Seiten, Fr. 48.–.

Oswald Eggenberger ist reformierter Pfarrer i.R. und Sektenspezialist. Er lebt in Zürich.

Neue Bücher

Humanistische Religionswissenschaft

Mircea Eliades mehrbändiges Handbuch «Geschichte der religiösen Ideen», 1978–1991 bei Herder in Freiburg i. Br. erschienen, gehört unbestritten zu den Standardwerken der Religionswissenschaft. Das Erscheinen seiner Taschenbuchausgabe als Herder Spektrum 4200 (2 1994) war für uns Anlass, den an der Hochschule Luzern tätigen David J. Krieger, Schüler von Prof. Mircea Eliade, um eine Würdigung seines Lehrers zu bitten. Redaktion

Mircea Eliade wurde 1907 in Bukarest, der Hauptstadt Rumäniens geboren. Schon sehr früh hat er seine Begabung für wissenschaftliche wie auch literarische Tätigkeit gezeigt. Als er 18jährig in die Universität in Bukarest eintrat, hatte er schon 100 Artikel veröffentlicht.

An der Universität interessierte er sich zunächst besonders für die Philosophie der italienischen Renaissance, das heisst für den Humanismus und für die Idee des «universalen Menschen». Dies wurde sein Ideal, nämlich der Mensch, der fähig ist, den geistigen und spirituellen Reichtum aller Kulturen und Religionen zu verstehen und zu schätzen.

1928–1932 ging er nach Indien, um beim berühmten Surendranath Dasgupta, dem Autor der fünfbändigen Geschichte der indischen Philosophie zu studieren. Er wurde Indologe und Orientalist. In Indien vertiefte er sich in die Lehre und die Praxis des Yoga. Er ging ein halbes Jahr in das Himalaya-Gebirge, um in einem Yoga-Ashram zu meditieren. Aufgrund dieses Studiums schrieb er das Buch: Yoga. Unsterblichkeit und Freiheit. Aus dieser Zeit in Indien stammen auch viele seiner Romane und Kurzgeschichten.

Während seines Aufenthalts in Indien wurde er aber auch auf die religiösen Ideen und Praktiken des Volkes aufmerksam. Ähnliche Ideen und Praktiken finden sich in der Volksreligiosität anderer Kulturen, auch des Christentums. Er meinte, dass diese Gemeinsamkeiten ihre Wurzeln in archaischen Schichten der Kultur haben müssen. Es muss so etwas wie eine archaische Spiritualität geben, von der die später entwickelten Hochreligionen stammen. Diese Urreligiosität würde dann eine Art universelle Religion bilden oder, genauer gesagt, die «Grundlage» für die späteren Entwicklungen. Somit begann er ein intensives Studium von primitiven Religionen und prähistorischen Kulturen. Er rich-

tete dabei seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die gemeinsamen Formen und Strukturen des Religiösen, wie sie sich in allen Kulturen und in allen geschichtlichen Epochen zeigten. Sein erstes grosses Werk «Die Religionen und das Heilige» ist daher der Versuch, eine Morphologie, das heisst eine Formenlehre des Religiösen zu entwickeln und nicht eine Geschichte der religiösen Ideen. Gegenüber der Kritik, man könne eine Religion nur in ihrem eigenen Kontext und nur aus ihrer eigenen historischen Entwicklung heraus verstehen, versprach er, eines Tages eine historische Darstellung der Religionen zu schreiben.

1946 wurde er Professor an der Sorbonne in Paris, wo er 10 Jahre lang lehrte, bis er 1956 Professor an der Universität von Chicago in den USA wurde. Er starb 1986. Mit seinem letzten und umfangreichsten Werk, der Geschichte der religiösen Ideen, wollte er sein früheres Versprechen erfüllen und das grosse historische Drama der menschlichen Sehnsucht nach Befreiung, Heil und Transzendenz erzählen. In diesem Werk vereinigt er die phänomenologische Betrachtung der Formen mit den einzigartigen historischen Entwicklungsgeschichten der verschiedenen Religionen.

■ Ein spirituelles Anliegen

Obwohl Eliade als Religionswissenschaftler gilt, merkt der Leser sofort, dass es ihm nicht nur um objektives Wissen über die verschiedenen Religionen geht. Anders als die meisten Religionswissenschaftler – und gerade darin liegt die Bedeutung Eliades Werk für uns heute – geht es ihm darum, den modernen, säkularisierten und nach seiner Meinung von seinen spirituellen Wurzeln entfremdeten westlichen Menschen für die Ideen und Impulse aus anderen Kulturen und schliesslich auf seine eigene verdrängte Spiritualität zu öffnen. Schon vor 40 Jahren ahnte er die Emergenz einer globalen Kultur und die Entwicklung einer multireligiösen Weltgesellschaft. Demenstprechend widmete er sich der Entdeckung eines «globalen Humanismus», der, anders als der moderne, westliche Säkularismus, den Menschen nicht von seinen religiösen und geistigen Wurzeln abschneidet. Er wollte zeigen, dass Religion nicht ein blosser Aberglaube oder eine längst überwundene Stufe in der Evolution des menschlichen Geistes ist, sondern eine wesentliche Dimension der

Existenz, die wohl verdrängt, unterdrückt und verstellt, aber nicht überwunden und abgeschafft werden könnte. Aus dieser Motivation ergibt sich seine besondere Methode, Religion zu studieren, und auch sein Verständnis von dem, was Religion wesentlich ist.

Die Bedeutung von Eliades Arbeit für die Disziplin Religionswissenschaft, aber auch für Theologie, Philosophie und Kulturwissenschaft liegt mehr in seinem methodologischen Ansatz als in dem, was er zu dieser oder jener besonderen Religion oder zu diesem oder jenem Thema sagt. In diesem Zusammenhang zitierte Eliade oft den französischen Mathematiker und Physiker Henri Poincaré, der einmal sagte: «Darf ein Naturforscher, der den Elefanten immer nur unter dem Mikroskop studiert hat, glauben, dieses Lebewesen hinreichend zu kennen?» Dazu kommentiert Eliade:

Das Mikroskop offenbart die Struktur und den Mechanismus der Zellen – eine Struktur und ein Mechanismus, die allen mehrzelligen Lebewesen gemeinsam sind. Der Elefant ist ohne Zweifel ein mehrzelliges Lebewesen, aber ist er nichts weiter als das?

Das heisst, wenn man den Elefanten nicht nur durch das Mikroskop, sondern mit den natürlichen Augen beobachten würde, dann wäre es möglich, ihn auch als zoologisches Phänomen zu kennen.

Genauso, schliesst Eliade, wird ein religiöses Phänomen sich nur dann als solches offenbaren, wenn es in seiner eigenen Modalität erfasst, wenn es also unter religiösen Massstäben betrachtet wird.

■ Das Religiöse religiös verstehen

Nach Eliade liegt die Aufgabe einer methodologisch adäquaten Religionswissenschaft also darin, das Religiöse zu verstehen als das, was es ist, nämlich als religiös. Mit anderen Worten: Das Religiöse muss religiös verstanden werden. Mit dieser methodologischen Forderung wehrt er sich gegen alle sogenannten reduktionistischen Methoden und Theorien, das heisst diejenige Theorien, die Religion nicht religiös, sondern zum Beispiel psychologisch, soziologisch, ökonomisch, linguistisch usw. verstehen wollen. Solche Theorien versuchen immer, das Religiöse auf etwas anderes als Religion, das heisst auf etwas Nicht-Religiöses zu reduzieren. Also nicht aus einer Glaubenshaltung oder einer Neigung zur Theologie heraus, sondern aus erkenntnistheoretischen und methodologischen Gründen besteht Eliade auf der Einzigartigkeit und besonderen Verfassung des religiösen Phänomens:

«... ein religiöses Phänomen (wird) sich nur dann als solches offenbaren, wenn es also unter religiösen Massstäben betrachtet wird. Ein solches Phänomen mittels der Physiologie, der Psychologie, der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaft, der Sprachwissenschaft, der Kunst usw. einzukreisen, heisst, es leugnen. Heisst, sich gerade das entkommen zu lassen, was an ihm einzigartig und unzurückführbar ist – nennen wir es den sakralen Charakter.»

Will man also eine säkulare Apologetik vermeiden, dann kann es nicht darum gehen, religiöse Phänomene, wie Mythen und Riten, gleichsam als «Symptome» für etwas anderes zu deuten, indem man die Ursachen mythischen Denkens und Redens in etwas Nicht-Religiösem sucht.

Es ist wichtig, zu wissen, dass alle solche Tendenzen in der Religionswissenschaft Ergebnisse sind der besonderen historischen Entwicklung und der Position dieser Disziplin im Rahmen des ideologischen Kampfes zwischen Christentum und Säkularismus in der westlichen Kultur. Diese Auseinandersetzung begann schon in den ersten Jahrhunderten nach Christus und dauert bis heute an. Sie ist typisch für die westliche, europäische Kultur. Wir Abendländer sind alle, aufgrund dieses gigantischen Kampfes der Weltanschauungen, irgendwie schizophoren. Wir sind zugleich religiös und säkular. Wir gehen in die Kirche am Sonntag und während der Woche tun und denken wir so, als ob es das Göttliche gar nicht gäbe oder es wenigstens keinen Einfluss auf unser Leben habe. Es ist wichtig, zu wissen, dass die Religionswissenschaft eine besondere Rolle in diesem Kampf gespielt hat und heute noch spielt. Denn es ist die Religionswissenschaft gewesen, die auf der Seite des Säkularismus den Kampf gegen das Christentum und die Kirche seit Mitte des letzten Jahrhunderts entscheidend geführt

hat. Man muss nur an die Wirkung der historisch-kritischen Erforschung der Bibel und des frühen Christentums denken, an die Entdeckung anderer Hochreligionen usw., um zu sehen, wie die christliche Theologie in die Defensive geraten ist und sich auf diesem Terrain zu verteidigen suchte. Deswegen zum Beispiel die enorme Überbetonung der Exegese heute und die Versuche, Theologie als Wissenschaft zu legitimieren.

Hat sich die Religionswissenschaft einmal von falschen methodologischen Ansätzen befreit, dann ist der Weg freigelegt, um Mythen und Symbole in ihrer eigenen und vollen Bedeutung zu verstehen, das heisst in ihrer Bedeutung als Welt erschliessend und Gemeinschaft stiftend. Wenn das Religiöse auf seiner eigenen Ebene und mit Methoden angegangen werden muss, die seiner spezifischen Natur gerecht werden, dann kann sich die Religionswissenschaft nicht zufriedengeben mit Methoden, die von der «Wahrheit» und der erschliessenden Kraft religiöser Symbole abstrahieren. Es ist das Verdienst Eliades, diesen entscheidenden methodologischen Schritt in der Religionswissenschaft vollzogen zu haben. Die Forderung, die Eliades Werk an uns stellt, ist die Forderung der Offenheit und der Bereitschaft, in einen interkulturellen und interreligiösen Dialog einzutreten. Wir dürfen nicht weiter die Symbole, Lehren und Praktiken anderer Kulturen und Religionen museal verharmlosen und sie durch die künstliche Distanz einer angeblich wissenschaftlichen Wertneutralität «unschädlich» zu machen versuchen. Die Geschichte der religiösen Ideen ist also unser aller Geschichte, das heisst die lange Geschichte der Entstehung einer universellen Menschheit, einer globalen Kultur, in der die spirituellen und geistigen Werte aller Völker Anerkennung finden.

David J. Krieger

psychisch (für mich auch: physisch erholbar) zu sammeln.» In Krisen, im Zusammenhang mit einer Neuorientierung in Beruf oder Lebensform, bei Verlusterfahrungen, milderer Depressionen, Gefühl des Ausgebranntseins... Da lag genug Unverarbeitetes und Beunruhigendes aus meiner älteren und jüngeren Lebensgeschichte herum. Eine Hilfe durch geistliche und durch psychotherapeutische Begleitung könnte befreien, versöhnen, aufrichten.

Tatsächlich entpuppten sich die zehn Wochen *Recollectio* für mich als eine *heil-same Zeit*, die von einer Atmosphäre der Freundlichkeit geprägt war. Zu erfahren einmal von seiten des Leitungsteams. Dazu gehören der Gesamtleiter Wunibald Müller, Dr. theol., klinischer Psychologe und Psychotherapeut, verheiratet mit einer Ärztin, welcher die medizinische Leitung obliegt; P. Dr. theol. Anselm Grün OSB, Leiter der spirituellen Begleitung; Schwester Julietta Götz OSA, Hauswirtschaftsleiterin und zuständig für Leibesarbeit und künstlerisches Schaffen. Aus der Abtei stehen noch andere Mönche als Spirituelle und aus Würzburg ein weiterer Psychotherapeut zur Verfügung. Die Begleitung und Leitung geschieht vom Spirituellen wie vom Psychologischen her teils in der ganzen Gruppe (18 Priester und Ordensschwwestern oder -brüder werden aufgenommen), in der Halbgruppe, sowie – je einmal pro Woche – einzeln; letzteres immer mit dem gleichen Begleiter. Gemäss einem (für mich: zu) gefüllten Programm, das bereichert und aufgelockert wird durch Orientierung und Gespräche zu Themen wie Integrierte Sexualität, Selbstwertgefühl; Einführungen in Meditation, Tiefenpsychologische Bibelauslegung; spezielle Anlässe wie Bibliodrama, Maskenbildern und anderes mehr.

Die Atmosphäre wird stark bestimmt durch die *Mönchsgemeinschaft* der (Missions-)Benediktiner, auf deren Areal und in deren Verantwortung das *Recollectio-Haus* steht. Dessen Programm ist zwar eigenständig; Unterkunft, Essen, Arbeit, Gespräche und meist auch Liturgie finden in diesem Haus statt. Aber der Zusammenhang mit dem Kloster liegt auf der Hand durch die (freiwillige) Teilnahme am Chorgebet (mit sehr gepflegtem Choral und Orgelspiel), den Besuch der Sonntagsgottesdienste, den Kontakt mit einzelnen Mönchen, den wiederholten Besuch des Abtes im Haus, den Arbeitseinsatz in den Werkstätten und im Garten, die von Brüdern geleitet werden, und – nicht zuletzt: durchs gute Essen, das die Gruppe Küchendienst in der Grossküche abholt.

Berichte

Eine ausgiebige *Recollectio*

Überraschend tat sich mir vor einem Jahr der Weg zum *Recollectio-Haus* in Münsterschwarzach auf. Als ich meinen für Sommer 1996 vorgesehenen Studienurlaub mit einem geistlichen Ratgeber besprach, war das Ziel für mich festgelegt: viel studieren und viel reisen, möglichst kombiniert. Der Freund hat mich durchschaut und gesagt: «Was, und wohin willst

du jetzt noch? Mach gescheiter eine Reise nach innen!» Er wusste über das Haus nichts Genaueres, aber er wusste, was ich jetzt durch Erfahrung weiss: es ist eine *heilsame Institution*.

Der Prospekt hat mich angesprochen: «Das Haus will Priestern und Ordensleuten die Möglichkeit geben, sich über einen längeren Zeitraum geistig-spirituell und

Auch die *natürliche Umgebung* wirkt wohltuend. Äcker und Wiesen grenzen ans Klosterareal, und ein paar Kilometer entfernt wächst der mundende Frankenwein. An den Bächen, am alten Main mit seinen Biotopen und am Main-Kanal gibt's Wasservögel; für Singvögel ist die Gegend ein Eldorado; in den nahen Wäldern ist Wild zu sehen, und eine Reitschule bringt Bekanntschaft mit Pferden. Nicht zu vergessen ist das Frankenland in *künstlerischer* Hinsicht mit Kirchen, Schlössern, Städtchen von stilvollem Rang und besonderem Reiz. Die «Romantische Strasse» führt nahe vorbei; Tilman Riemenschneider hat da bewundernswerte Holz- und Steinarbeiten hinterlassen.

Das Entscheidendste passiert freilich in der *Sammlung*. Im gesammelten Gespräch (für mich vor allem im Einzelgespräch mit den kompetenten Begleitern), in der Konzentration zum kreativen Tun, in der gepflegten Liturgie, im Schweigen.

Es wirkt wohltuend, wenn Spiritualität, Psychotherapie und Leibübung ineinander laufen. «Ungetrennt und unvermischt!» Vom Leiterteam reflektiert und praktiziert aufgrund einer «Spiritualität von unten». Die nichts zu verbergen hat. Die auch Unansehnliches anzuschauen vermag. Und die das «felix culpa» hochhält, weil sie glaubt: «Nicht meine Tugend ist es, die mich vor allem für Gott öffnet, sondern meine Schwäche, meine Ohnmacht, ja sogar meine Sünde» (Anselm Grün).

Da liegt für mich auch der Grund, das Recollectio-Haus zu empfehlen. Wer persönliche Verluste erfahren, innere Verwundungen erlitten, berufliche Enttäuschungen durchgemacht, seelische und leibliche Auszehrung eingehandelt, Frustration mit den eigenen Charaktermängeln und Unduldsamkeit von Seiten Anderer durchlebt hat und es nicht dabei bewenden lassen will, darf tatsächlich auf eine *heilsame Wirkung* dieser Recollectio hoffen.

Der Kurs wird seit fünf Jahren dreimal pro Jahr durchgeführt. In der Regel dauert er zwölf Wochen. Vor einem halben Jahr ist mein Kurs von zehn Wochen zu Ende gegangen. Ich fühle mich geistlich-seelisch-leiblich erneuert; ruhiger, freier, disponierter. Auch wenn jetzt bei weitem nicht alles reibungslos abläuft. Muss es auch nicht. Die «Spiritualität von unten» hilft «denen unten» ohne Perfektionismus zu leben. Dankbar. Und heiter.¹

Josef Wick

Josef Wick, von 1987 bis 1996 Mitredaktor unserer Zeitschrift, ist seit 1987 Pfarrer von Heiden (Appenzell-Ausserrhoden)

¹ Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung. Wer sich für einen Aufenthalt anmelden will, wende sich an Dr. Wunibald Müller, Recollectio-Haus, D-97359 Münster-schwarzach Abtei.

Der Dogmatiker Herbert Vorgrimler konzentrierte sich – neben den notwendigen Hinweisen auf die Theologiegeschichte – auf die wichtigsten eschatologischen Entwürfe der neueren Theologie im deutschen Sprachraum, besonders auf das Denkmodell von Karl Rahner. Er stellte anhand vieler Beispiele dar, wie heute über Seele und Leib, Tod und Auferstehung (des Leibes), Parusie Christi, Gericht und Läuterung, Hölle, Himmel und Allversöhnung theologisch nachgedacht wird.

Als besonders anregend erwiesen sich die von der Batschunser Theologin Dr. Christiane Koch moderierten Gespräche über die Probleme eines theologisch verantworteten Umgangs der Seelsorger und Seelsorgerinnen mit dem Volksglauben und der Volksfrömmigkeit. Ein Abendseminar war der Auseinandersetzung mit der Lehre von der Reinkarnation gewidmet.

In den täglichen Morgen- und Abendgebeten und in den zwei Eucharistiefiern wurde das theologisch Erkannte in Lob, Dank und Bitte betend und feierend vor Gott gebracht.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erklärten sich am Schluss der Woche allesamt sehr zufrieden mit dieser geglückten Form der theologisch-pastoralen und geistlichen Fortbildung.

Die «Batschunser Theologische Akademie», welche von den Theologischen Fakultäten von Innsbruck, Freiburg i. Br. und Luzern mitgegründet worden ist und mitgetragen wird (zu den Gründungsmitgliedern gehören unter anderem Bischof Kurt Koch und Professor Walter Kirchschräger), setzt die Reihe dieser Studienwochen am 3.–7. März 1997 und am 29. September bis 3. Oktober 1997 mit den Themen «Geistliche Begleitung/Lebensspiritualität» und «Gemeindeleben und Pastoralstruktur» fort. Eingeladen sind auch Seelsorgerinnen und Seelsorger aus der deutschen Schweiz. Mit Fr. 460.– (Kursgeld und Kost/Logis) ist der Beitrag moderat. Prospekte sind erhältlich beim Bildungshaus Batschuns, Kapf 1, A-6832 Batschuns, Telefon 05522/44290-0; Fax 05522/44290-5.

Paul Zemp

Tod und Auferstehung, Wiederkunft Christi, Gericht und Vollendung

13 Seelsorgerinnen und Seelsorger und drei theologisch interessierte Laien haben sich vom 7.–11. Oktober 1996 in Batschuns mit den beiden Theologieprofessoren Herbert Vorgrimler, Münster/Westfalen, und Jacob Kremer, Wien, mit den «letzten Dingen» von Mensch und Welt aus christlicher Sicht auseinandergesetzt. Eine Teilnehmerin und zwei Teilnehmer waren aus dem Bistum Basel, zwei aus Wien und die übrigen aus dem Vorarlbergischen. Diese Woche war die sechste der «Batschunser Theologischen Akademie», welche seit drei Jahren auf wissenschaftlichem Niveau Fortbildung in den wichtigsten Themenbereichen der Theologie anbietet.

Zu den Qualitäten der Oktoberwoche 1996 zählten die Begegnung mit zwei höchst interessanten Experten im Fachbereich der Eschatologie, die fruchtbare Auseinandersetzung zwischen theologischer Forschung und Praxis der Seelsorge

sowie der Beitrag zur persönlichen geistlichen Schulung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Exeget Jacob Kremer stellte die Vorstellungen über Tod, Auferstehung und Vollendung von Mensch und Welt in der Geschichte des religiösen Denkens Israels dar. Auf diesem Hintergrund konnte die entsprechende Verkündigung Jesu und der frühen Kirche (besonders des Paulus) herausgearbeitet werden. Kremer, aus dessen Feder demnächst ein neuer Kommentar zum 1. Korintherbrief (Echter) erscheinen wird, gelang es dabei vorzüglich, einen Durchblick durch die verwirrende Vielfalt eschatologischer Strömungen in AT und NT zu vermitteln. Eines seiner Lernziele war es, die Bildhaftigkeit des biblischen Sprechens von Tod, Auferstehung (des Leibes), Parusie Christi und Vollendung von Mensch und Welt verständlich zu machen.

Pastoral der Migranten

Die «Stellungnahme und Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz» zur derzeitigen Situation der Fremdsprachigenseelsorge in der Schweiz sowie die dazugehörigen Informationen der SKAF sind als Pastoral schreiben Nr. 5 zum Preis von Fr. 3.– auch bei der Administration der SKZ erhältlich.

Amtlicher Teil

Bistum Chur

■ Ferienvertretungen

Für die Sommermonate stehen wieder einige ausländische Priester zur Verfügung. Es handelt sich hauptsächlich um Priester, die durch Ferienvertretungen ihr Studium verdienen möchten.

Ausserdem gibt es das Angebot einer Urlaubsmöglichkeit für Priester und deren Angehörige am Klopsteinersee in Kärnten.

Nähere Auskünfte sind zu erhalten beim Sekretariat des Bischofsrats der Diözese Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Bistum Sitten

■ Ernennungen

Der Bischof von Sitten, Mgr. Norbert Brunner, hat folgende Ernennungen vorgenommen:

Milan Galinac, Pfarrer von Champéry, wird neu Pfarrer von Saxon. Er tritt die Nachfolge von Pater René Mudry an, der die Pfarrei aus gesundheitlichen Gründen verlassen musste.

Luc Devanthey, Pfarrer von Riddes, wird neu Pfarrer von Champéry.

Charles-Henri Salamolard, Pfarrer von St-Martin, wird neu Pfarrer von Riddes.

Diese Ernennungen treten im Laufe der Sommermonate 1997 in Kraft.

Ebenso hat *Angel Garcia del Valle*, Pfarrer von Saillon, nach reiflicher Überlegung darum gebeten, die Pfarrei Saillon verlassen zur dürfen, um in sein Heimatland, Spanien, zurückzukehren. Er wird die Pfarrei Saillon Ende des Pastoraljahres 1996/97 verlassen.

Verstorbene

Dr. Josef Anton Saladin

Josef Anton Saladin wurde am 13. Juli 1908 als Sohn des Fürsprechs Dr. Fridolin Saladin in Dornach geboren. Das Gymnasium besuchte er im Kollegium Sankt Fidelis in Stans, wo er vom dortigen Musiklehrer, Johann Baptist Hilber, dem bekannten Komponisten der Messe Pro Patria, musikalisch sehr gefördert wurde. Theologie studierte er an der Theologischen Fakultät in Luzern und an der Dominikaneruniversität

Angelicum in Rom. Am 9. Juli 1933 wurde er in Solothurn zum Priester geweiht. Zunächst wirkte er als Vikar in Grenchen. Nach kirchenmusikalischen Studien in Rom 1936/37 wurde er Professor am Kollegium St. Michael in Zug und Organist an den Kirchen St. Michael und St. Oswald. An der Universität Zürich studierte er Musikwissenschaft und doktorierte 1936 bei Professor A. Cherbuliez mit der Dissertation «Die Musikpflege im Stift St. Leodegar in Luzern». Während der Jahre in Zug erlebte er eine kreative Phase; er komponierte Kirchenlieder, Messen, Motetten und Singspiele.

Während zwölf Jahren wirkte er als Katechet und Chorleiter in St. Maria zu Franziskanern in Luzern. Daneben wirkte er auf Intervention von Johann Baptist Hilber als Theorielehrer an der damals entstehenden Kirchenmusikschule. Er beschäftigte sich mit Luzerner Komponisten des 17. und 18. Jahrhunderts und edierte Orgelwerke von Johann Bann und Symphonien von Dominik Stalder. Damals gründete und präsierte er auch die Sektion Innerschweiz der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft. Von 1957–1968 amtierte er als Stadtpfarrer in Schaffhausen.

Was seine Kräfte in den Schaffhauser Jahren am meisten bis zum Äussersten beanspruchte, war die Aussenrenovation der Kirche St. Maria und der Neubau der St. Konradskirche, vor allem was die Verhandlungen mit den Architekten und die Finanzierung betraf. Eine grosse Sache gelang ihm in Solothurn, als er Bischof Franz von Streng dazu bewegen konnte, der Kirchengemeinde St. Maria Fr. 300'000.– zu schenken. Viel Mühe machte die Sammelaktion in der eigenen Pfarrei von Haus zu Haus; diese ergab eine halbe Million! Schliesslich war eine ganze Million zusammen, die dann mit St. Konrad brüderlich geteilt wurde. Zu seinen ständigen Sorgenkindern gehörte damals auch der Schaffhauserhof, das ehemalige katholische Vereinshaus. Während der Schaffhauser Zeit war er auch Mitglied in der Musikexpertenkommission, welche den musikalischen Teil des schweizerischen Einheitsgesangsbuches (KGB) auszuarbeiten hatte. Pfarrer Saladin hat durch sein kontaktfreudiges und frohmütiges Wesen auch in Schaffhausen viel Sympathie gewonnen.

Dr. Saladin wurde Präsident der Kirchenmusikkommission der deutschsprachigen Schweiz. Schliesslich wurde er 1971 Generalpräsident des Allgemeinen Cäcilienverbandes für die Länder deutscher Sprache. 1978 wurde er päpstlicher Ehrenprälat. Der Priester Saladin neigte zu einer konservativen Haltung und litt unter dem zunehmenden Glaubensschwund der letzten Jahrzehnte. Um sich vermehrt seinen kirchenmusikalischen Aktivitäten widmen zu können, verschaffte ihm Bischof Hänggi einen leichteren Posten, nämlich die Kaplanei Riedholz (SO). Seine letzten, von Krankheit gezeichneten Lebensjahre verbrachte er im Altersheim Unterems im Wallis. Am 16. September 1996 wurde er von seinem Herrn und Meister in die Ewigkeit abberufen. Die Abdankung fand in der St. Ursenkathedrale in Solothurn, wo er zum Priester geweiht worden war, statt. Er wurde auf dem Friedhof St. Niklaus in Solothurn beigesetzt. Requiescat in pace.

Arnold Guillet

Neue Bücher

Die Fraumünstergeschichte

Peter Vogelsanger, Zürich und sein Fraumünster. Eine elfhundertjährige Geschichte (853–1956), Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich 1994, 534 Seiten.

Der langjährige, um seine ihm anvertraute Pfarrei hochverdiente Fraumünsterpfarrer Peter Vogelsanger legt hier eine grosse, weit ausufernde Geschichte der königlichen Abtei und später bedeutenden Stadtpfarrkirche vor. Hier ist zugleich eine farbige nuancenreiche Kirchengeschichte Zürichs entstanden, an Details liebevoll gewoben wie ein Tausendblumentepich. Die Fraumünstergeschichte hat natürlich zwei Teile, und die Zäsur ist die Reformation Ulrich Zwinglis. Peter Vogelsanger wird beiden Teilen gerecht. Er sieht auch die erste, katholische Epoche unbefangen, ja er ist ohne Scheu in die mittelalterlichen Räume eingetreten und zeigt dafür eine intime Vertrautheit und verständnisvolle Bewunderung. Die etappenweise magere Quellenlage setzt aber Grenzen. Der Autor macht da aus der Not eine Tugend, indem er, episch etwas breit, Kaiser-, Papst- und Adelsgeschichte einbezieht. Das setzt eine erstaunliche Belesenheit voraus. Peter Vogelsanger ist nicht Mediävist. Manchmal erliegt er der Versuchung des Laien, aus Urkundentexten wohlwollende Intentionen zu interpretieren, die nicht drinliegen, sondern in den Bereich der höfischen Umgangsformen gehören.

Der zweite Teil ist praktisch die Geschichte der reformierten Fraumünsterpfarre. Die Quellen fliessen breiter und sind umfassender. Die Geschichte ist hier nun ausgeprägt Personengeschichte der kirchlichen Amtsträger. Peter Vogelsanger geht mit seinen Vorgängern im Pfarramt, bedeutenden Wahrzeichen ihrer Zeit, lebenswürdig und wohlwollend um. Hier stehen die Fraumünsterpfarrer als herausragende Repräsentanten ihrer Theologie- und Geistesgeschichte da. Mit grosser Ehrfurcht vor dem historisch Gewachsenen ist die Architektur- und Kunstgeschichte des Münsters behandelt. Peter Vogelsanger legt eine Zürcher Geschichte vor, die sich etwas abseits von der geschäftigen Bahnhofstrasse abspielt. Aber auch dieses «andere Zürich» gehört markant zum Bild der Stadt. Ja, was wäre Zürich ohne sein Fraumünster, dem Peter Vogelsanger durch die Vermittlung der Glausfenster von Marc Chagall eine unvergleichbare Weihstimmung gegeben hat.

Leo Ettlin

Firmunterricht

Ich glaube. Jugendbuch zur Firmvorbereitung, hrsg. v. Institut für Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Dienste, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Kösel-Verlag, München 1994, 127 Seiten. Dazu: Ich glaube. Handreichung zur Firmvorbereitung, Kösel-Verlag, München 1994, 311 Seiten.

Dieses Arbeitsbuch für den Firmunterricht ist für Firmlinge im Alter von 14–16 Jahren gedacht, die in Gruppen zur Firmung vorbereitet werden. Es stellt einen neuen Weg der Firmvor-

bereitung dar, der sich bewusst am Glaubensbekenntnis orientiert und doch zugleich ganz konkret auf das Leben der Heranwachsenden bezogen ist. Es will bewusst machen, woran Christen bis heute glauben, welche Hoffnung sie trägt und was Christsein heute heissen kann.

Das Jugendbuch besticht durch seine einladende, farbenfrohe Gestaltung. Es enthält zu den unterschiedlichen Themen Bilder, Texte, Gedichte und Lieder sowie Anregungen zum Basteln und zu Arbeitsaufgaben. Schlüsselworte in einzelnen Kapiteln können als Leitworte für die Vorbereitungszeit von den Jugendlichen ausgewählt werden.

Ein Team von praktisch-katechetisch Tätigen, nämlich von Claudia Hofrichter, Elisabeth Färber, Wilfried Vogelmann und Cäcilia Riediser haben diesen Firmkurs ausgearbeitet und erprobt.

Zum Jugendbuch gehört die «Handreichung zur Firmvorbereitung», ein stattlicher Band, der sich an hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wendet, die Firmgruppen leiten wollen. Diese Handreichung enthält Gedanken zur Lebens- und Glaubenssituation der Jugendlichen zwischen 14 und 16, fundierte theologische Gedanken zur Bedeutung des Firm sakraments, ferner Anregungen zur methodischen Gestaltung und Arbeitsweise dieses Firmkurses und zur Elternarbeit während der Firmvorbereitung. Im Anschluss daran werden zu den 16 Einheiten über 50 Bausteine zur Auswahl für eine flexible Firmvorbereitung vorgelegt. Die Themen werden theologisch eingeführt, je mit Anregungen für das persönliche Leben der Katechetinnen und Katecheten und mit vielen konkreten praktischen Tipps für die Behandlung der Themen mit den Jugendlichen.

Jugendbuch und Handreichung eignen sich vorzüglich für Pfarreien, die die Firmung in Firmgruppen oder im Religionsunterricht weiterhin für Heranwachsende im Alter von 14 bis 15 Jahren durchführen. Durch diese anregenden und einladenden Hilfsmittel dürfte erreicht werden, was die Herausgeberinnen und Herausgeber im Vorwort an die Firmlinge schreiben: «Wir hoffen, dass Euch mit diesem Buch die Firmvorbereitung Freude macht.»

Fritz Dommann

Glaube in Europa

Peter Hünermann, Gott – ein Fremder in unserem Haus? Die Zukunft des Glaubens in Europa. Mit Beiträgen von Michael J. Buckley, Enrico Chiavacci, Walter Gross, Peter Hünermann, Hildegard König, Karl-Wilhelm Merks, Ilona Riedel-Spangenberg, Giuseppe Ruggieri, Paul Valadier, Jean-Pierre Wils, Ellen van Wolde, Paul M. Zulehner, Quaestiones disputatae, 165, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1996, 222 Seiten.

Die europäische Gesellschaft für katholische Theologie beschäftigte sich auf ihrer Tagung in Freising 1995 mit dem sicher brennenden Problem der aktuellen Glaubensstradierung in Europa. Die gesellschaftlichen und politischen Wandlungen in Ost- und Westeuropa, aber auch Entwicklungen in Nord und Süd verändern, viel mehr als man zuerst meint, auch tiefgreifend das religiöse Leben. Die Distanz

vieler Menschen zu ihren angestammten christlichen Kirchen wird immer grösser, man denke an Kirchaustritte, die gähnende Leere in den Kirchen am Sonntag und den Rückgang kirchlicher Berufungen. Als Ersatz macht sich eine diffuse Religiosität breit. Esoterik und das rasche Anwachsen neuer religiöser Gruppen ohne konfessionelle Bindung können nicht übersehen werden. Daneben bekommt der Fundamentalismus als vermeintliches Korrelativ neue Sympathien. Die Vorträge dieser bedeutenden Theologentagung wollten eine Grundorientierung des Phänomens bieten und eine differenzierte Diagnose. Zwölf Theologen stellen sich dieser pastoralen Provokation im europäischen Haus.

Leo Ettlin

Christliche Lebenspraxis

Otto Hermann Pesch, Christliche Lebenspraxis – heute und hier, Echter Verlag, Würzburg 1994, 184 Seiten.

Der bekannte Hamburger Professor für Systematische Theologie und Luther-Forscher Otto Hermann Pesch nimmt hier eine Thematik auf, in der sozusagen Funkstille herrscht – ausgenommen markante und markige Worte und Verlautbarungen aus dem Vatikan. Anhand der Zehn Gebote Gottes kommen hier Probleme zur Sprache, die das alltägliche Leben prägen: Leiden, Wahrhaftigkeit, Besitz, Gemeinschaft, Mann und Frau usw. Wir wissen ja heute gut, was man für Afrika und Lateinamerika tun sollte. Aber wie man mit den alltäglichen Problemen ehrlich und redlich und christenwürdig umgehen sollte, darüber wird kaum etwas gesagt, als ob das alles so selbstverständlich wäre. Otto Hermann Pesch stellt das Ideal eines vom Glauben geprägten Lebens dar – ernst und bestimmt. Natürlich argumentiert Pesch nicht mit Autoritätsbeweisen und Zitaten aus Enzykliken. Aber er betreibt in diesen Belangen auch keine Polemik. Es geht ihm schlicht und einfach um Hilfeleistung für den problembelasteten Menschen im Alltag.

Leo Ettlin

Römische Erinnerungen

Walter Repges, Als Gesandter am Hof des Papstes. Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main 1993, 176 Seiten.

Walter Repges war einige Jahre deutscher Gesandter für den Vatikan in Rom. Über diese Tätigkeit als Verbindungsmann der Bundesrepublik am Vatikan schreibt er sein «römisches Erinnerungsbuch» – diplomatisch vornehm, aber zugleich hintergründig beobachtend und wertend. Repges ist aktiver und engagierter Katholik, gebildet und belesen und mit Hintergrundinformationen bestens versehen. Dieses amüsante Buch ist gekonnt geschrieben, wohlwollend ironisch, aber nie verletzend und destruktiv. Weil Repges ein engagierter Katholik ist, sieht er auch in Rom den Zwiespalt von Ideal und Wirklichkeit. Er weiss um das «katholische und»: heilig und sündig, erneuernd und beharrend. Man denkt an die «Römischen Briefe» des preussischen Botschafters Kurd von Schlözer aus der Zeit der bewegten Jahre 1864–1869. Schlözer hat die Umgebung Pius' IX. und den um den Erhalt des Kirchenstaates rin-

genden Pontifex dargestellt. Repges' Papst ist Johannes Paul II., der Mann aus dem Osten Europas. Zwischen Repges und Schlözer besteht aber ein grosser Unterschied. Der norddeutsche Protestant hatte Mühe, die römisch-katholische Welt des Südens zu verstehen. Seine Informationen über Catholica sind oft amüsant unbeholfen. Walter Repges ist der katholische

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Bénézet Bujo, Professor, Moralthologisches Institut, Universität Miséricorde, 1700 Freiburg

Dr. Fritz Dommann, emeritierter Professor, Dattenbergrain 21, 6010 Kriens

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen
Liz Fischli-Giesser, lic. iur., Fürsprecherin, Scharnachtalstrasse 4, 3006 Bern

Arnold Guillot, Verleger, Rietstrasse 45, 8260 Stein am Rhein

Dr. David J. Krieger, Löwengraben 10, 6004 Luzern

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Josef Wick, Pfarrer, Rosenweg, 9410 Heiden

Dr. Paul Zemp, Gemeindeberater, Birkenweg 22, 4503 Solothurn

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Sälihalde 23, 6005 Luzern

Telefon 041-240 65 33

Urban Fink, lic. phil., Dr. theol. des.

Postfach 7231, 8023 Zürich

Telefon 01-262 55 07

Heinz Angehrn, Pfarrer

Kirchweg 3, 9030 Abtwil

Telefon 071-311 17 11

Verlag/Administration

Raeber Druck AG

Maihofstrasse 74, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 20, Telefax 041-429 53 21

Abonnemente/Inserate

Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 67

Postkonto 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,
Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–
zuzüglich MWST;

Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

NEUE BÜCHER

Insider, und dazu steht er auch. Sein Buch ist allen zu empfehlen, die an der Hierarchie und an der römischen Kurie leiden. Sie lernen mit Walter Regges über den Vatikan, den Staat der Monsignori und Preti, zu schmunzeln, und das ist viel gesünder als der tierische Ernst aus nordischen Landen.

Leo Ettl

Antonius von Padua

Andreas-Pazifikus Alkofer, Antonius von Padua – Franziskaner auf Umwegen. Auf der Suche nach der eigenen Lebensspur, Echter Verlag, Würzburg / Edizioni Messagero, Padova, 1994, 178 Seiten.

Antonius von Padua ist wohl einer der populärsten Heiligen, und dies nicht nur in Italien. Aber sobald man die Fülle der Legenden auf die Seite schiebt, bleibt wenig Fassbares mehr übrig. Der deutsche Franziskaner-Minorit And-

reas-Pazifikus Alkofer bemüht sich in diesem Band, den aus Portugal stammenden Franziskaner aus der Frühzeit des Ordens so darzustellen, wie er war. Er folgt den historischen Spuren; aber das geschieht beileibe nicht akademisch und archivalisch. Antonius wird aktualisiert und nach den Vorstellungen und mit den Bildern unserer Zeit präsentiert. So weit so gut! Aber manchmal hat man doch den Eindruck, dass der gutmütige Autor mit einer Sprache, die oft in die Nähe des Jargons rückt, dem Leser so sehr entgegenkommt, wie er sich das nicht unbedingt wünscht.

Leo Ettl

Volksfrömmigkeit

Hansgeorg Molitor und Herbert Smolinsky (Hrsg.), Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit. Band 54 der Reihe «Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubens-

spaltung». Verlag Aschendorff, Münster 1994, 138 Seiten.

Diese Publikation beruht auf einem wissenschaftlichen, interdisziplinären Colloquium an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Theologen, Historiker und Volkskundler waren daran beteiligt. Damit ist nun eine Thematik, die besonders in Frankreich intensiv bearbeitet wird, auch im deutschen Sprachraum auf offene Ohren gestossen. Die acht Referenten, sechs aus Deutschland, einer aus Strassburg und einer aus Cambridge geben in den für diese Publikation neu redigierten Arbeiten einen umfassenden Überblick über ein Gebiet, dessen Erforschung sich auch bei uns aufdrängt. Die vorliegende Publikation ist paradigmatisch für die Themenfülle dieses noch brachliegenden Gebiets. Zu erwähnen sind die sorgfältigen bibliographischen Hinweise. Der zeitliche Rahmen umfasst die Perioden der Konfessionalisierung und der Frühaufklärung.

Leo Ettl

Den Haushalt führen, Talente und Fähigkeiten da und dort einbringen können, das zu verwirklichen wünscht sich eine Frau, wenn möglich in einem Pfarrhaus. Arbeitsbeginn nach Vereinbarung.

Angebote bitte unter Chiffre 1766, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

radio vatican deutsch
täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr
20.20 bis 20.40 Uhr
MW: 1530 kHz
KW: 6245/7250/9645 kHz

Römisch-katholische Pfarrei Einsiedeln

Wir suchen auf das Schuljahr 1997/98 eine/n

Katechetin/Katecheten (70%)

Der Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht der 5. und der 6. Klasse (Firmung) im Dorf Einsiedeln und in den umliegenden Vierteln
- Leitung der Firmgruppe (Eltern der Firmlinge)
- Gestaltung von monatlichen Schulgottesdiensten

Weitere Auskunft gibt Ihnen gerne P. Maurus Burkard, Kath. Pfarramt, 8840 Einsiedeln, Telefon 055-418 62 11, oder unser Kirchenratspräsident, Herr Alfred Kälin, Breukholz 11, 8841 Gross, Telefon 055-412 30 77

Katholische Kirchenpflege, Dielsdorf

Die katholische Kirchenpflege Dielsdorf sucht für die St.-Christophorus-Pfarrei Niederhasli

Jugendarbeiter/-in (50%)

Eine Persönlichkeit, die sich gemeinsam mit jungen Menschen auf den Weg machen möchte:

Die Stelle umfasst:

- | | |
|-------------|--|
| Mitarbeit | im Seelsorgeteam
im Firmteam
bei Oberstufenprojekten
im Pfarrei-Sommerlager
in der Jugendkommission
Gestaltung von
(Jugend)-Gottesdiensten |
| Selbständig | Aufbau von Nach-Firmgruppen
Angebote/Weekends für Primar-
(6. Kl.) und Oberstufenschüler |
- Weitere Tätigkeiten nach Absprache.

Wir erwarten:

- eine reife, teamfähige Persönlichkeit, die einem christlichen Menschenbild verpflichtet ist
- Ausbildung im erzieherisch-pädagogischen Bereich oder einschlägige Erfahrung in der Leitung und Betreuung von Jugendgruppen.

Besoldung entsprechend der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Bewerbungen bitte an: Katholische Kirchenpflege Dielsdorf, Edith Lehmann, Personalverantwortliche, Im Spitzacker 2, 8172 Niederglatt.

Auskünfte: Edith Lehmann, Kath. Pfarramt Niederhasli, Telefon 01-850 50 05; Dr. Hermann-Josef Hüsgen, Pfarreileiter, Telefon 01-850 01 29

Die Ehe ist tot, lang lebe die Ehe!

Die meisten Paare heiraten heute aus Liebe – sagen sie. Doch mag diese Liebe am Anfang der Beziehung noch so stark sein, als alleiniges Fundament für eine langlebige Partnerschaft eignet sie sich nicht. Die (Scheidungs-) Erfahrungen zeigen, dass es zusätzlich spezielle Kenntnisse vom beziehungs-fördernden, konfliktlösenden und kommunikativen Umgang miteinander braucht.

In unserem Partnerschaftskurs vermitteln wir nicht nur diese Kenntnisse, sondern trainieren mit den Paaren deren Umsetzung in den konkreten Partnerschafts-Alltag.

Auskunft und Unterlagen:
R. + R. Kaiser + Binkert, Luzern,
Telefon 041 - 370 66 83

Die Pfarrei Allerheiligen in Basel sucht

einen Theologen/ eine Theologin

mit Schwerpunkt Jugendarbeit

Die Aufgaben umfassen:

- Präses JW/BR/evtl. Aufbau der Jugendstufe
- pfarreilicher, ausserschulischer Religionsunterricht (v. a. Blockunterricht)
- Projekt «Firmung ab 17»
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Übernahme von weiteren seelsorgerlichen Aufgaben nach Absprache im Team

Sind Sie

- fähig zur Zusammenarbeit?
- dynamisch und aufgeschlossen für die Anliegen und Fragen der Jugendlichen?
- bereit, die bevorstehende Pfarrvakanz ab Frühjahr 1998 allenfalls zu überbrücken?

dann bieten wir Ihnen eine 60%-Stelle (bei Überbrückung der Pfarrvakanz bis 100%) in einer lebendigen Pfarrei mit engagierten verbandlichen Jugendgruppierungen. Entlohnung im Rahmen der Besoldungsordnung der Röm.-kath. Kirche Basel-Stadt.

Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Paul Peyer, Telefon 061-302 39 45.

Ihre Bewerbung richten Sie bis 20. März 1997 an den Pfarreiratspräsidenten Dr. Urs Giger-Mutz, Realpstr. 29, 4054 Basel

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-420 44 00

JUGENDSEELSORGE ZÜRICH

Kath. Arbeitsstelle für Jugendarbeit und Jugendberatung im Kanton Zürich

Für den Ausbau des Bereichs Jugendarbeit suchen wir nach Vereinbarung eine oder einen

Beauftragte/n für Jugendarbeit

80%-Anstellung

Aufgaben:

- Animation und Begleitung von Jugendarbeit in Regionen und Pfarreien
- Planung und Organisation von Anlässen mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (z.B. Ostertreffen, Nachtwallfahrt, Weekends, Jugendreisen)
- Mitplanung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit der Katechetischen Arbeitsstelle
- nach Absprache mit Blauring/Jungwacht ist zusätzlich die Übernahme der kantonalen Präsesaufgabe zu 20% möglich

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im theologischen, sozialen oder pädagogischen Bereich
- mindestens dreijährige Berufserfahrung im Jugendbereich
- Engagement für kirchliche Jugendarbeit

Die Anstellung erfolgt nach der Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich. Weitere Auskunft erhalten Sie bei Stephan Kaiser, Stellenleiter, Telefon 01-252 35 80.

Ihre Bewerbung richten Sie bis 20. Februar 1997 an:
Stephan Kaiser, Jugendseelsorge Zürich, Auf der Mauer 13, Postfach, 8023 Zürich

Opferlichte EREMITA



Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:
Lienert-Kerzen AG
8840 Einsiedeln

LIENERT KERZEN

AZA 6002 LUZERN

80

0007551
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung

6060 Sarnen

6/6. 2. 1997